

Das Verhältnis der Konfessionen in Augsburg 1555 bis 1648

Versuch eines Überblicks*

Von Dietrich Blaufuß

Bei den Friedensverhandlungen, die schließlich zum Westfälischen Frieden führten, wurde erbittert darum gerungen, daß in Augsburg die Parität, die vollständige Gleichstellung der katholischen mit der lutherischen Religion, eingeführt werde. Was kaum einer zu hoffen gewagt hatte, wurde erreicht: Die Umsicht und Geschicklichkeit, gepaart mit Unnachgiebigkeit, die der Lindauer Abgesandte Valentin Heider — er vertrat die Interessen der Evangelischen Augsburgs — an den Tag legte, ließen dieses Ziel — wenn auch durch einen Verhandlungsfehler Isaac Volmars — endlich doch in erreichbare Nähe bringen¹. Im Laufe dieser Verhandlungen fiel einmal das bezeichnende Wort unter den Sachwaltern der Augsburger Anliegen: „Lassen wir Augsburg, ... so lassen wir das ganze evangelische Wesen.“²

Nicht nur 1648 stand in Augsburg „das ganze evangelische Wesen“ auf dem Spiel. Ein Hinweis auf das Jahr 1530, das Jahr der für den Protestantismus und für das ganze Reich so folgenschweren Begegnung des „alten“ mit dem „neuen“ Glauben, mag hier genügen. In diesem Jahr war für Augsburg selbst die Einführung der Reformation noch längst nicht abgeschlossen, wie überhaupt die evangelische Bewegung in Augsburg wenig geradlinig sich ausbreitete³. „Die Reformationsgeschichte Augsburgs leidet darunter, daß die Stadt unter ihren

* Vgl. D. Blaufuß: Gottlieb Spizel (1639–1691), ein Anhänger Speners in Augsburg. Ein Beitrag zu den Anfängen des Pietismus in Süddeutschland, Diss. theol. Erlangen-Nürnberg 1971 (Masch.), 2–20. 310–344. Die Diss. erscheint demnächst in den EAKGB 53, teilweise verändert und ohne den hier überarbeiteten vorgelegten Überblick.

Die herangezogene Augsburg-Literatur zitieren wir nach dem Schrifttumsverzeichnis (SV) am Ende dieser Studie, für sonstiges Schrifttum wird immer auf die vollständige Erstzitation zurückverwiesen. Abkürzungen s. u. S. 52.

¹ F. Dickmann: Der Westfälische Frieden, Münster 1959, 365; vgl. 444.463, handschriftl. Quelle in Wien 566.578. H. Heider: Die Familie Heider. In: Südwestdeutsche Bl. für Familienkunde 10, 1958, 493–496. O. Borst: Die Kulturbedeutung der oberdeutschen Reichsstadt am Ende des alten Reiches. In: Blätter für dtsh. Landesgesch. 100, 1964, (159–246) 221 Anm. 210.

² Vogel: Kampf um die Parität (SV 64), 32.

³ Beste Zusammenfassung von Simon: KOO (SV 24), (15) 18–30 (32). Zoepfl: Bistum Augsburg (SV 20).

evangelischen Geistlichen zwar eine Reihe bedeutender Gelehrter und scharf ausgeprägter Charaktere besaß, aber keinen überragenden Führer.“⁴ Die Erinnerung an 1555, das Jahr des Augsburger Religionsfriedens, kann zeigen, daß in Augsburg lange Zeit nicht nur Lokalkirchengeschichte sich vollzog⁵. Die Reichsstadt Augsburg, mit stolzer Vergangenheit, mit reicher Gegenwart im 16. Jahrhundert, mit großen Leistungen auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, war wiederholt Schauplatz auch kirchengeschichtlich bedeutender Ereignisse. In der Geschichte der Stadt bedeutet aber der Dreißigjährige Krieg den irreparablen Einschnitt: Die Geschichte Augsburgs hört 1648 auf, „ein verkleinertes Bild der ganzen Reichsgeschichte“⁶ zu sein. Die Rückwirkungen auf die Kirchengeschichte sind deutlich.

1555 bis 1591: Das Verhältnis der Konfessionen bis zur Beilegung des „Kalenderstreites“

Die Augsburger Kirchengeschichte von 1555 bis 1648⁷ ist entscheidend durch das Nebeneinander von katholischem und evangelischem Kirchenwesen geprägt. Grundlage hierfür ist der für das „gemischte“ Augsburg anzuwendende sogenannte Städteartikel. Dieser besagt, daß jeder den anderen „bleiben (läßt) bei seiner religion, glauben, kirchengepreuchen, ordnungen und ceremonien“⁸. Nicht sehr lange währte der „Friede“ nach 1555. „Die eine gegenseitige Duldung anstrebende Vorschrift . . . überforderte die . . . betroffenen Menschen.“⁹ Gerhard Pfeiffer meint, so lange einer in dem anderen den Ketzler sieht, müsse sich ein Nebeneinander äußerst schwierig gestalten¹⁰, zumal durch „einen schwerwiegenden Eingriff in reichsstädtische Angelegenheiten“ „im Interesse des alten Glaubens“ durch Kaiser Karl V. (1548)¹¹ die Macht in der Hand der an Zahl geringen, dadurch jedoch einflußreichen Katholiken, nämlich in der

⁴ M. Simon: Evangelische Kirchengeschichte Bayerns, Halbband 1–2, München 1942, 241.

⁵ H. Conrad: Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Reichsstädte im Deutschen Reich (etwa 1500–1806). In: Studium Generale 16, 1963, (493–500) 496b/497a.

⁶ Dümmler: Reformation und Gegenref. in Augsburg (SV 21), 442. Vgl. die nahezu vollzogene Identifizierung von Reichsgeschichte und Stadtgeschichte in der spätmittelalterl. Chronik des Burkhard Zink; K. Weingärtner: Rez. H. Schmidt (Städtechroniken). In: Eßlinger Studien 10, 1964, 265.

⁷ Vgl. Vogel: Kampf um die Parität (SV 64), 2–7. L. Schiller: Konfessionen (SV 30).

⁸ G. Pfeiffer: Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte. In: ZHVSN 61, 1955, (213–321) 272.

⁹ L. Weber: Die Parität der Konfessionen in der Reichsverfassung von den Anfängen der Reformation bis zum Untergang des alten Reiches im Jahre 1806, Diss. jur. Bonn 1961, 153.

¹⁰ Pfeiffer (Anm. 8) 273.

¹¹ Conrad (Anm. 5) 495a. 497b.

Hand der Geschlechter war¹². Selbst wenn dies rechtlich nicht gegen die Reichsverfassung verstieß¹³, wird man es doch als einen ungunen Zustand bezeichnen müssen. In der protestantischen Kirchengeschichtsforschung sprach man von einem „Schein der Religionsfreiheit“ in Augsburg, durch eine „Schutzvorschrift zugunsten der Katholiken“ bedingt¹⁴. Geradezu eine Sanktionierung dieses unhaltbaren Zustandes hat die rechtsgeschichtliche Forschung im ‚Städteartikel‘ gesehen: „Vollends bei den Reichsstädten sollte die Formal- und Scheinparität in Wahrheit einen unparitätischen Zustand verdecken. Denn die kirchenpolitische Absicht des Städteartikels bestand ja darin, die zum Teil verschwindend geringen katholischen Minderheiten in den überwiegend evangelischen Reichsstädten im Besitz der Vorrechte zu erhalten, die ihnen der Kaiser nach der Niederlage der Schmalkaldischen im Stadregiment und Kirchengut durch seine Zwangsmaßnahmen verschafft hatte.“¹⁵ Dieser für den Katholizismus günstige Sachverhalt wurde z. B. von dem im Dienste Urbans VIII. stehenden Lukas Holsten Anfang 1629 durchaus zum Ausdruck gebracht¹⁶. Zwar war der Rat in Augsburg peinlich auf ein unparteiisches Regiment bedacht¹⁷, so daß, abgesehen von Ausnahmen, für einige Jahre (bis 1559) „Ruhe und konfessioneller Friede in der Stadt (herrschten)“¹⁸. Mit dem extensiven Wirken der Jesuiten durch Petrus Canisius SJ¹⁹ seit 1564 war es damit jedoch vorbei²⁰. „Einen Petrus Canisius

¹² L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 11–13.

¹³ Weber (Anm. 9) 151; 148–153 sind die rechtlichen Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens für eine „gemischte“ Stadt zusammengefaßt. Die Lage der Protestanten in Augsburg war „sehr ungünstig“; ebd. 149 Anm. 183.

¹⁴ W. Maurer: Der Augsburger Religionsfriede und die Rheinlande. In: Monatshefte für evangelische Kirchengesch. des Rheinlandes 4, 1955, (129–140) 131 = W. Maurer: Kirche und Geschichte. Ges. Aufsätze Bd. 1: Luther u. d. evang. Bekenntnis, hg. v. E.-W. Kohls u. Gerh. Müller, Göttingen 1970, (417–435) 421.

¹⁵ M. Heckel: *Autonomia und Pacis Compositio*. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation. In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. 76. Kan. Abtlg. 45, 1959, (141–248) 243 mit Anm. 590.

¹⁶ K. Repgen: Lukas Holstenius als politischer Gutachter in Rom. Eine unbekanntete Denkschrift aus der Zeit des Restitutionsedikts. In: Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibl. 39, 1959, (342–352) 344, B § 1: Der Augsburger Religionsfrieden „hactenus sacra anchora fuit catholicorum rebus servandis in Germania, solis enim his repagulis haereseos licentia repressa fuit, ne universum imperium inundaret.“

¹⁷ L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 15 f.

¹⁸ Ebd., 18.

¹⁹ B. Duhr: *Gesch. der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge*, I, Freiburg/Br. 1907, 80–89 und Register ‚Canisius, Peter; in Augsburg‘. J. Brodrick: *Petrus Canisius*, 1521–1597, I–II, Wien 1950; II 1–72 und Reg. ‚Augsburg‘. Zur Jesuitenkirche und zum Jesuiten-Kolleg St. Salvator siehe N. N. (SV 35) und Stoll (SV 36 und 37). „Bewußte Zurückhaltung“ habe sich Canisius in Augsburg auferlegt; Buxbaum: J. Fabri (SV 27), 59; vgl. 57 mit Anm. 68 f.

²⁰ Pfeiffer (Anm. 8) 294. Zoepfl: *Tridentinum in Augsburg* (SV 31), 150 mit Anm. 95; 151 mit Anm. 95; 151 mit Anm. 104; 160 mit Anm. 177–181; 166 f. mit Anm. 212–216. Zoepfls Arbeit ist sehr materialreich.

in der zu neun Zehntel neugläubigen Reichsstadt von etwa 80 000 Einwohnern zum Domprediger zu ernennen, war eine bewußt gegenreformatorische Maßnahme.²¹ Das zähe Ringen der Jesuiten um Eingang in Augsburg hat in der Errichtung des Jesuitenkollegs 1579ff. einen gewissen Abschluß gefunden. U. a. mit Rücksichtnahme auf die verletzbaren Gefühle der lutherischen Bevölkerung versuchte das Domkapitel seinen harten Widerstand gegen den Plan der Jesuiten zu motivieren²². Dreizehn Jahre später hielt man die Lutheraner ganz im Gegenteil für einen Grund zur Errichtung eines Jesuitenkollegs: Man behauptete kühn, solch eine Einrichtung sei ein Wunsch der Lutheraner²³. Verständlich ist das hartnäckige Ringen der Jesuiten, voran des P. Canisius, um Eingang in Augsburg, wenn wir Canisius' Meinung von Augsburg hören: „... Augsburg könnte uns einen erhabenen Sitz bieten, von wo wir ganz Deutschland überschauen und ihm mit Gottes Beistand leicht helfen könnten.“²⁴

Während in Augsburg stattfindender Reichstage kamen wiederholt Verletzungen religiöser Gefühle auf beiden Seiten vor²⁵. Der Rat versuchte, den Weg der Mitte zu gehen. Der Anschluß an ein evangelisches Bündnis unterblieb ebenso wie die Beschickung des Tridentinums durch Augsburg²⁶. Dann mehrten sich jedoch die antievangelischen Vorgänge: Die Errichtung eines Jesuitenkollegs 1579ff.²⁷; das Verbot des Unterrichtes nach dem Kleinen Katechismus Luthers²⁸ im evangelischen Kolleg 1581, eine Mischehenpraxis, die die katholische Seite bevorzugte, der Zwang für evangelische Spitalinsassen, den Englischen Gruß mitzubeten, eine erneute ungesühnte Störung eines Gottesdienstes ließen die Spannung mehr und mehr wachsen²⁹, die sich schließlich im sog. ‚Kalenderstreit‘ entlud, der in Augsburg zu scharfen Auseinandersetzungen führte³⁰. Die Form der Auseinandersetzung reichte von volkstümlicher Verun-

²¹ Siebert: Waldburg (SV 29), 221.

²² Dirr: Jesuitenorden (SV 32), 86.

²³ Ebd., 90.

²⁴ Ebd., 85. Brodrick (Anm. 19) II 1. 7. 12 f.

²⁵ L. Schiller: Konfessionen (SV 30) 18: zwei spanische Reiter greifen 1559 einen evangelischen Pfarrer an; 24: in die Weihwasserbehälter wird Kohlenstaub geschüttet (1566).

²⁶ Ebd., 25–28.

²⁷ Duhr (Anm. 19) I 89.379–381. 200 mit Anm. 8 (Lit.) bis 205. 617–619 und Reg. Augsburg; Kolleg'. Siebert: Waldburg (SV 29) 221 ff. Lang: Canisius in Bayern (SV 33), 161 f. Pölnitz: Canisius und Augsburg (SV 34), 361.365 f. 368.371 f. 381–384. 390 f. Bucher: Marquard v. Berg (SV 38), 29. Lenk: Bürgertum (SV 48), 135 f.

²⁸ Luthers Kleiner Katechismus wurde erst 1632 in allen Schulen eingeführt. Am Gymnasium St. Anna ist seit 1559 eine durch Johann Meckhardt (APfb Nr. 155) veränderte Version in Gebrauch. Siehe J. Hans: Katechismen (SV 25), 117 f.

²⁹ L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 29–33.

³⁰ Kaltenbrunner: Augsb. Kalenderstreit (SV 45). Stieve: Augsb. Kalenderstreit (SV 44). L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 33–50. Lenk: Bürgertum (SV 48), 60–65 (nach hdschrl. Quellen; ohne die hier Anm. 30 und 31 gen. Literatur). Pfeiffer (Anm. 8) 293.

glimpfung der jeweiligen Gegenseite³¹ bis hin zur Morddrohung einem Stadtpfleger gegenüber³². Wie unerbittlich man auf beiden Seiten vorging, zeigt die scharfe Strafe der Ausweisung nicht nur Georg Müllers im Jahre 1584, sondern auch der elf evangelischen Geistlichen 1586 aus Augsburg³³, als bei ihnen keine Nachgiebigkeit in der Sache des neu einzuführenden Kalenders zu erreichen war. Erst fünf Jahre später, im Jahre 1591, war ein Vergleich gefunden. Neben drei vom Rat bestellten Kirchenpflegern wurden von den Evangelischen drei Adjuncti mit gleichen Rechten bestellt³⁴. Denn die Besetzung der Pfarrstellen unter Umgehung der Wahl durch den Pfarrkonvent und die drei evangelischen Kirchenpfleger, wie es 1586 praktiziert worden war, durfte auf keinen Fall die Regel werden.

Mit der Beilegung dieses Streites, an dem die ganze Bevölkerung regen Anteil genommen hatte, fand der erste Abschnitt 1555 bis 1591 seinen Abschluß. Der Kalenderstreit bildete „den Höhepunkt im Verhältnis der Konfessionen bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein“³⁵.

Die Beurteilung des Kalenderstreites ist bei *Leonhard Lenk* nicht einheitlich.

Bucher: Marquard v. Berg (SV 38), 45–47 (ebd. Anm. 150.148: Quellen, Lit.). Kruse: Kirchenregiment (SV 47) 70–78. — F. Stieve: Der Kalenderstreit des 16. Jh. in Deutschland (= Abhandlungen der Hist. Classe der Königl. Bayer. Akademie der Wiss. 15. Bd., 3. Abtheilung), München 1880, 1–98, zu Augsburg 66 f. 91.95.

³¹ Radlkofer: Literatur zum Kalenderstreit (SV 46), 12 ff. — Viel einschlägiges Material in der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, z. B. Aug. 2295 (1–20).2336.2695 (1).2296 (4).

³² Handschriftlich im StAv Augsburg: Religionsakten 1574–1793 (ein Karton); ohne Nummer.

v] „Dem Edlen vnd vesten Augustin. weysenn statuogt zu Augspurg. Meinem lieben herr schwagern.

^a Empfangen den 20 septembri A^o. [15]84. zwischen 10 vnd ailff vrn vor dem mittag essen^a

r] Du statuogt vnnd deine viele^b knecht muessen aus diser stat auch die jesu zwider [!] oder wir wollen euch ein mal in der nacht in den bettern erwirgen, vnd du statuogt must das gelt, so du aus deiner haut gelest hast mit deiner haut widere betzalen, sicht dich vnd dein hauf, auch beide Statpflegern eben für. Du bist erger dan Judas, das du den fromen docter miller also verrhaten hast, vnd vmb ein schlecht gelt^d welches dich wenig helfen wirt.

Jacob vngenant doch frumben leuten wolbekant.“

^{a-a} Von anderer Hand. ^b Eingefügt; unsicher zu lesen. ^c Am Rand. ^d Eingefügt.

³³ Zu ermitteln nach APfb. — Zu Müller siehe Kruse: Kirchenregiment (SV 47), 70–78. Nachlaß Müller (z. T.) in Forschungsbibliothek Gotha. Ernst Salomo Cyprian: Catalogus Codicum Manuscr. Bibl. Gothanae, Leipzig 1714, 60 f. caput II nr 87; 62 [„26“ irrig] caput II nr 92 zu 1581–1592 aus der Sammlung Müllers selbst. Auch die Herzog August-Bibliothek Wolfenbüttel verwahrt viel Material.

³⁴ L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 48. Simon (Anm. 4) 305. Simon: KOO (SV 24), 109–116: Der Text der Vergleichsartikel, die zeigen, daß sich der Frage des neuen Kalenders längst das Problem des ius vocandi zugesellt hatte.

³⁵ L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 50.

Einerseits sieht *Lenk* Anzeichen dafür, „daß der Kalenderstreit nur (!) Vorwand war, während es in Wirklichkeit um die Verfassung ging.“ Andererseits wird festgestellt, daß der Streit „zugleich (!) religiöse Auseinandersetzung wie Kampf um die Stadtverfassung“ gewesen sei³⁶. Dies zeigt nur das Ineinander von mehreren Motiven, deren säuberliche Trennung wohl schwer möglich ist. Schwerlich jedoch wird man *ein* Motiv verabsolutieren können, schwerlich wird der evangelischen Seite *nur* Rechthaberei oder Drängen zur Macht vorzuwerfen sein. Daß man unfähig war, die Kalenderreform des Papstes abgesehen von ihrem Urheber zu sehen und anzunehmen, ist nicht nur Schuld der protestantischen Seite, sondern wohl auch ein Ergebnis davon, daß das Leben noch aufs engste mit der Welt der Religion und des Glaubens verknüpft war³⁷. Und ist es der protestantischen Seite in Augsburg zu verdenken, daß sie auf jeden Versuch der Katholiken, Einfluß zu gewinnen und diesen auszubauen, sehr nervös reagierte, wo es dem Jesuitenorden gerade gelungen war, sich im Kolleg eine Institution zu schaffen, die auch der Rückgewinnung der evangelischen Bewohner für den Katholizismus dienen sollte³⁸?

Die Jahre 1591 bis 1628 als Beginn einer äußeren gegenseitigen Anerkennung

Einen zweiten Abschnitt bildet der Zeitraum von 1591 bis zum Restitutionsedikt, das in Augsburg als erster Stadt durchgeführt wurde³⁹. Den 1591 mühsam hergestellten Frieden suchte der Rat peinlich zu wahren. Die evangelischen Prediger hatten sich zur Unterlassung von Lästerungen der Gegenseite zu verpflichten, wenn sie eine Anstellung in Augsburg bekommen wollten⁴⁰. Zahlreiche Eheschließungen zwischen Katholiken und Protestanten in Augsburg „erzwingen . . . einen Vergleich der streitenden Bekenntnisse im täglichen Leben“⁴¹.

³⁶ *Lenk*: Bürgertum (SV 48), 62 bzw. 65. – „Starre Glaubensgewißheit“ stellt *Lenk* nur auf protestantischer Seite fest. Das Vorgehen des Papstes und des Augsburger Rates bezeichnet er als „umsichtig“, „vorsichtig“, „maßvoll“; ebd., 61.

³⁷ Ebd., 41 ff. G. Pfeiffer: Das Ringen um die Parität in der Reichsstadt Biberach. In: Blätter für württemb. Kirchengesch. 56, 1956, (3–75) 23 zur Koppelung der Kalender- und Bekenntnisfrage. Ph. Wackernagel: Das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jh., V, 1877, 69 Nr. 92 Strophe 2: „. . . Vnd zwing die Reichstet all gemein / zu halten den Kalender dein.“ Ebd. Nr. 66 f. 89 f. zu den Augsburger Vorgängen.

³⁸ *Lenk*: Bürgertum (SV 48), 45 mit Anm. 35.

³⁹ L. Schiller: Konfession (SV 30), 50–65.

⁴⁰ EWA 540 verschiedene gleichlautende Verpflichtungsreverse anzustellender Geistlicher, 1535–1733. Simon: KOO (SV 24), Nr. I 16 [g] S. 114–116 druckt die Pfarrverpflichtung – nach anderer Vorlage; ebd., 112 unten – ab.

⁴¹ M. Ritter: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648). II: 1586–1618 (= Bibliothek Deutscher Geschichte VIII, 2), Stuttgart/Berlin 1895, 474 mit Anm. 2. *Lenk*: Bürgertum (SV 48), 50.

Die Pflege der Wissenschaften, des Unterrichts, die gegenseitige Hochachtung bei Gelehrten und ihr Verkehr untereinander führten die Gelehrten der Stadt bis hin zu regem schriftlichen und mündlichen Austausch zusammen⁴². Es war durchaus möglich, daß ein katholischer Ratsherr, Marcus Welser, den Rektor von St. Anna, David Hoeschel (1556 bis 1617) in jeder Weise förderte. Freilich war Hoeschel kein strenger Protestant⁴³.

Im Jahr 1618 wollte man den Frieden wahren. Das Stocken des Handels und der Ausbruch einer Pest fügten der Stadt schweren Schaden zu. Streitigkeiten hingegen zwischen den Konfessionen beherrschten durchaus nicht das Bild. Als den Katholiken 1628 Gelegenheit gegeben war, ihre – berechtigten oder unberechtigten – Klagen über die Evangelischen vor einer kaiserlichen Kommission zu äußern, wurde nichts dergleichen laut⁴⁴. Man wird dies nicht mit einem Druck auf die Befragten von seiten der Evangelischen erklären können⁴⁵. Die Antwort läßt vielmehr erkennen, wie sehr man wünscht, Augsburg als eine Stadt zu betrachten, die keine Verfolgungen wegen der Religion kennt⁴⁶. Von 1591 bis 1628 hielten sich die Auseinandersetzungen durchaus in Grenzen: Fragen wegen Beschäftigung Andersgläubiger oder Arbeitsleistungen für Andersgläubige, wegen der Konsultation andersgläubiger Rechtsanwälte und Ärzte, Streitereien um Grundstücksbenutzungen bei St. Ulrich u. ä. bewegten die Gemüter. All das steht jedoch in gar keinem vergleichbaren Verhältnis zu dem Zeitraum von 1555 bis 1591 oder gar zu dem Abschnitt 1628 bis 1648.

⁴² Lenk: Bürgertum (SV 48), 42 f. Ritter (Anm. 41) 474.

⁴³ Schmidbauer: Stadtbibliothekare (SV 12), 101–112 (Lit.), bes. 106 f. 110. Lenk: Bürgertum (SV 48), oft (Reg.), 233: Quellen.

⁴⁴ Gullmann: Stadt Augsburg (SV 3), II 317. 319. L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 54 f. Meyer: Stadt Augsburg (SV 4), 100.

⁴⁵ Steichele-Schroeder: Bistum Augsburg (SV 6), VI 401 behauptet dies für Kaufbeuren, Mitte 1625.

⁴⁶ Dies fand außerhalb Augsburgs nicht unbedingt Glauben. Lenk: Bürgertum (SV 48), 65. – Suchte man immer die Durchführung der Restitution mit der Unterdrückung der Katholiken durch die Protestanten zu rechtfertigen? Solche Rechtfertigungsversuche werden heute mitunter als „offensichtlich ohne stichhaltigen Grund“ bezeichnet; siehe E. Riedenauer: Kaiser u. Patriziat. Struktur u. Funktion des reichsstädtischen Patriziats im Blickpunkt kaiserlicher Adelpolitik von Kaiser Karl V. bis Karl VI. In: Zeitschr. für bayer. Landesgesch. 30, 1967, (526–653) 566 mit Anm. 100. (Für die Augsburger Verhältnisse vgl. z. B. 528 mit Anm. 6. 563 ff. 644). Beachtlich schon J. Schnitzer: Zur Politik des hl. Stuhles in der ersten Hälfte des Dreißigjährigen Krieges. In: Römische Quartalschrift 13, 1899, (150–262) 204, wo schlicht in den „ungeahnten Waffenerfolgen“ über die Protestanten der Grund zur Durchführung der Restitution gesehen wird. Spindler: Knöringen (SV 39), II 21 weist hin auf „die unerschütterliche militärische Übermacht der Katholiken, in welcher die tatsächliche Rechtfertigung des Restitutionsedikts bestanden hatte.“

Wechselvolles Schicksal bis zur Parität: 1628 bis 1648

War das Verhältnis zwischen den Konfessionen in dem Zeitraum 1591 bis 1628 eher freundschaftlich-kühl, keineswegs jedoch feindselig, so wurde dies sehr bald anders mit dem Restitutionsedikt⁴⁷ und seiner Durchführung⁴⁸. Die Vorgänge in Kaufbeuren waren in Augsburg sicher schnell bekannt geworden, hatte sich doch der aus Augsburg stammende Kaufbeurer Lateinschulrektor Johann Georg Menhard⁴⁹ in seine Heimat begeben⁵⁰. Keine acht Wochen waren in Kaufbeuren nötig zur gewaltsamen Rekatholisierung. Die Geistlichen hatten die Stadt zu verlassen. Evangelische Gottesdienste gab es nicht mehr⁵¹. Kaufbeuren konnte und mußte als „Testfall“ gelten für weitere Unternehmungen in dieser Richtung.

Daß Augsburg, „auf das es der Bischof von Augsburg in erster Linie abgesehen hatte“⁵², sehr gefährdet war, was die Möglichkeit evangelischer Religionsausübung anlangt, kündigte sich in manchem schon länger an, wenn auch mehr im verborgenen. Georg Zeämann schreibt 1625 in einem Brief an den Ulmer Superintendenten Konrad Dietrich: „... Benebens sagt er⁵³, es sei zu Augsburg eine gemeine Red, daß die neue Armee, so in den schwäbischen Kreis gelegt werden soll, dahin angesehen, daß in allen Reichsstädten das Papsttum eingeführt werde...“⁵⁴ Theodor Thumm sah 1626 bereits „ein schädlich Conse-

⁴⁷ Eine kritische Edition fehlt. — H. Urban: Das Restitutionsedikt. Versuch einer Interpretation, Diss. phil. Berlin (FU) 1966, veröff. 1968. Siehe hier 40 mit Anm. 48 ff. (auf S. 307), 37 f. Beschreibung und Inhalt, 289–301 zur Entstehungsgesch. des Textes. „Was sich als ein Vorgang des Rechts ausweist, ist tatsächlich ein solcher der Macht.“ Ebd., 301.

⁴⁸ Gullmann: Stadt Augsburg (SV 3), II 325–330. J. Hans: St. Anna-Kirche (SV 15a), 24 f. L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 65–72. Simon (Anm. 4) 435 ff. mit Anm. 14 (auf S. 727 ‚Höhepunkt...‘, Lit.). Lenk: Bürgertum (SV 48), 65–68.

⁴⁹ Verwandt mit dem Augsburger Geistlichen Georg Menhardt, gest. 1573 (APfb Nr. 159)?

⁵⁰ K. Alt: Reformation und Gegenreformation in der freien Reichsstadt Kaufbeuren (= EAKGB 15), München 1932, 115, vgl. III. 133 (unter D.).

⁵¹ Siehe zu den Vorgängen Ende April bis Juni 1628 Alt (Anm. 50) 112–120, bes. 113 ff. Die Darstellung der Ereignisse — z. T. auf Grund gleicher Quellen — nicht wenig anders bei Steichele-Schroeder: Bistum Augsburg (SV 6), VI 401–404, bes. 404 ff.

⁵² Simon (Anm. 4) 435.

⁵³ Ein Verwandter des Schreibers, Stenglin aus Kempten.

⁵⁴ Brief Georg Zeämann an Konrad Dietrich, 3. Juli 1625; zitiert nach H. Dieterich: D. Konrad Dieterich. Superintendent und Scholarch in Ulm (1614–1639) und sein Briefwechsel, Ulm 1938, 60. (Briefe aus der SB München.) — Georg Zeämann: 1580 bis 1638, scharfer antikatholischer lutherischer Polemiker, bes. mit Jesuiten im Streit. Siehe O. Erhard: Dr. Georg Zeämann. Professor in Lauingen, Pfarrer in Kempten und Superintendent in Stralsund. In: Beiträge zur bayer. Kirchengesch. 32, 1925, 97–134 (mit Ergänzungen — Lit. — von W. Rotscheid in Zeitschr. für bayer. Kirchengesch. 1, 1926, 29 ff.). A. Reifferscheid: Briefe G. M. Lingelsheims, M. Bernegggers und ihre Freunde. Quellen zur Geschichte des Geistlichen Lebens in Deutschland während des

quenz bei andern Reichsstädten“ (Thumm blickte zunächst auf Memmingen), wenn die Reichsstädte nicht selbst energisch alle Mittel zur Abwendung ergreifen⁵⁵.

Wie man in Augsburg auf katholischer Seite kaiserlichen Eingriffen gegen die Evangelischen durch stillschweigende Absprache untereinander zuvorkommen wollte, zeigt ein Brief G. Zeämans an K. Dietrich aus dem Jahr 1627, wo zugleich deutlich wird, wie man anderwärts solche „Absprachen“ beurteilte. Zeämann schreibt:

„Es wird mir (sub fide silentii) von Augsburg geschrieben, daß der ältere Herr Stadtpfleger an ein Evang. Ministerium daselbst glimpflich gelangen lassen, demnach er für gewiß verständigt worden, daß J. K. M. das Gesang: „Erhalt uns Herr etc.“ in den Reichsstädten (und mit Namen: zu Nürnberg und Ulm) verbieten werde⁵⁶ und besorglich, an ihre Kirche dergleichen auch gelangen möchte, (107) er aber, zu Erlangung desto mehr Glimpfs gern solchem Kaiserl. Mandat fürbeugen wollte, als wäre sein Rat, sie sollen solch Gesang quoad verba „und Papsts“ ändern⁵⁷; sie geantwortet: das Gesang an sich selbs könnten sie nicht ändern, seien aber erbötig, sich in Singen und Predigen also bescheidenlich zu verhalten, damit ferner Ruh und Frieden erhalten werde. Darauf ein jeglicher Pfarrer in seiner Pfarr seinem Vorsänger Befehl getan, das Gesang bis auf fernere Verordnung nimmermehr zu singen, von dieser Einstellung aber keinem Menschen nichts eröffnen. Meinen also die Vorsänger, es geschehe allein von dem Pfarrer privata ejus autoritate; von HE. Stadtpflegers Vortrag aber wissen sie nichts. Ecce! Jacta est alea! Man wird eins nach dem andern suchen, und bald mit dem Verbot aufziehen, daß man auch von der Kanzel den Papst nicht mehr den Antichrist nennen soll. Unser Zugeständnis ist die Verleugnung der Orthodoxie. Cedendo non mollescit Satan. Wir tun sehr übel, daß wir in Sachen der Confession also weichen. Es ist nicht verantwortlich!“⁵⁸

Man war sich — das zeigt der Brief — auf protestantischer Seite durchaus nicht einig über das erlaubte Maß an Zugeständnis. Für ein Beharren auf dem ursprünglichen Text des Liedes hatten sich gar auch Universitätsgutachten von Leipzig und Wittenberg ausgesprochen⁵⁹.

Auch unter den Katholiken gab es bei der Durchführung des Restitutions-

17. Jahrhunderts I [mehr nicht erschienen], Heilbronn 1889, 348.838 (zu 284¹¹).

⁵⁵ Th. Thumm an K. Dietrich, April (Tag?) 1626; Dieterich (Anm. 54) 144. — Zu Memmingen siehe Simon (Anm. 4) 434 f.

⁵⁶ In Memmingen wurde das Lied tatsächlich verboten: 1628. Simon (Anm. 4) 435. In Biberach schon erheblich früher; Pfeiffer (Anm. 37) 26 mit Anm. 83.

⁵⁷ Zu einer möglichen Änderung siehe Simon (Anm. 4) 265.267. R. Dollinger: Erhalt uns Herr, bei deinem Wort! In: Zeitschr. für bayer. Kirchengesch. 29, 1960, (33–42) 37 f. Vgl. Schottenloher Nr. 12512–16; WA 35; 467, 19 – 468,8 (bzw. 23): Text; 235–248: Untersuchung. O. Schlißke: Handbuch der Lutherlieder, Göttingen 1948, 124–137, bes. 133–136 (Lit.).

⁵⁸ G. Zeämann an K. Dietrich, Misericordias Domini 1627; Dieterich (Anm. 54) 106 f.

⁵⁹ Dollinger (Anm. 57) 38 f. O. Kirn: Die Leipziger theologische Fakultät in fünf Jahrhunderten (= Festschrift Univ. Leipzig 1), Leipzig 1909, 91 Anm. 2 (nach den — erhaltenen! — Fakultätsakten).

ediktes zwei Richtungen: Zwischen langsamem, behutsamem Vorgehen und scharfem Durchgreifen mußte man wählen⁶⁰. Es haben gewichtige Gründe⁶¹, klare Einsicht in den wirklichen Charakter des Augsburger Religionsfriedens als eines nur gemeinsam zu lösenden Vertrages zwischen souveränen Fürsten⁶², sowie realistische Einschätzung der Bedeutung dieses Vertrages für den Katholizismus in Deutschland⁶³ jedenfalls Lukas Holsten⁶⁴ in Rom von einer harten Religionspolitik im Reich abraten⁶⁵ lassen. Doch blieb dies eine singuläre Stimme⁶⁶. Welche von den beiden Möglichkeiten für Augsburg angewandt werden sollte, zeigte sich freilich bald⁶⁷. Augsburg blieb nicht verschont von einem „Seligmacher“, wie man die kaiserlichen Kommissare im Volksmund nannte⁶⁸. Die katholische Publizistik, die in dem benachbarten Dillingen als Sitz der Jesuiten eine Stütze hatte⁶⁹, wird auch auf die Bewohner Augsburgs ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Andernorts wußte man sich nur noch mit Spott zu wehren, wo die Erwartungen in die protestantischen Fürsten und ihre Intervention beim Kaiser enttäuscht wurden⁷⁰. An Quantität der Eingaben von

⁶⁰ P. Volk: Die kirchlichen Fragen auf dem Westfälischen Frieden. In: E. Hövel (Hrsg.): Pax optima rerum, 1948, (99–136) 110 f.

⁶¹ Man werde die Protestanten nur gegen den Kaiser vereinigen; außerdem sei man in Deutschland seit dem Konzil von Konstanz sehr empfindlich gegen jede Art von Vertrauensbruch, wie immer er auch begründet sei. Repgen (Anm. 16) 344, B § 7 bzw. § 6 und S. 347, mit Anm. 7.

⁶² „... foedus solemne et libera transactio inter liberos principes, quae... non nisi de utriusque consensu rescindi posse videtur.“ Ebd., 344, B § 2.

⁶³ Siehe oben Anmerkung 16.

⁶⁴ 1596–1661. Lit.: Repgen (Anm. 16) 348 Anm. 11.

⁶⁵ Zur Frage des Empfängers des Holsten-Gutachtens siehe Repgen (Anm. 16) 350 f.

⁶⁶ Ebd., 343.351. – Vgl. zu dem Holsten-Gutachten auch K. Repgen: Die Römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert. Band 1: Papst, Kaiser und Reich 1521–1644. I. Teil: Darstellung (= Bibliothek des Deutschen Histor. Instituts in Rom 24), Tübingen 1962, 215 f. Daß Holsten mit seiner Befürchtung (s. Anm. 61) recht hatte, zeigte sich spätestens im Juni 1632, wo der Kaiser dafür dem Papst die Schuld gibt. Th. Tupetz: Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedikt (1629). In: Sitzungsber. d. Akad. der Wiss. Wien. Phil.-hist. Classe 102, 1883, (315–566, mit zwei Halbkarten) 520 Anm. 1. Urban (Anm. 47) 43 Anm. 73 (auf S. 311) weist schön den Weg der bis in die Gegenwart wiederholten „Mär“ von Richelieu als dem Urheber des Restitutionsediktes auf.

⁶⁷ Tupetz (Anm. 66) 404 f. 523. Spindler: Knöringen (SV 39), II 24–41.

⁶⁸ D. Böttcher: Propaganda und öffentliche Meinung im protestantischen Deutschland 1628–1636. In: Arch. f. Reformationsgesch. (44, 1953, 181–203; 45, 1954, 83–99) 44, 1953, 187. Man empfand auch in Wien die Problematik der Besetzung der kaiserlichen Kommission. Urban (Anm. 47) 299 mit Anm. 402–405 (auf S. 493).

⁶⁹ Böttcher (Anm. 68) a.a.O. 44, 1953, 187 f.

⁷⁰ In dem Vers „O Sancte Johanne, / o Sancte George, / ora pro nobis“ machte sich die Enttäuschung über die evangelischen Fürsten v. a. Sachsens Luft. Böttcher (Anm. 68) a.a.O. 44, 1953, 187.

Fürsten⁷¹ sowie an Schärfe dabei⁷² hat es nicht gefehlt. Mit der Durchschlagskraft solchen Vorgehens jedoch war es nicht weit her: 1629 konnte man schreiben: „Chursachsen hat abermalen ein sehr beweglich Schreiben an Kais. Maj. abgehen lassen, mit der Execution seines Edicti innezuhalten, ja dasselbe gar abzustellen und das sinkende Reich in Frieden zu bringen. Ich halte aber, man werde es lassen ein Schreiben sein, und werden die Jesu vitae nach ihrer Gewohnheit sagen: der Hans Georg in Sachsen hat sich abermals erzürnet . . .“⁷³ Über die Gründe des Zögerns der Fürsten war man sich mitunter durchaus im unklaren⁷⁴. Die nötige Konsequenz aber für protestantische Geistliche in Augsburg war die Suche nach einem sicheren Ort⁷⁵.

Manche Stadt scheint gezögert zu haben, solchen Pfarrern Asyl zu gewähren. Der Ulmer Magistrat etwa hatte die möglichen Schwierigkeiten nicht verkannt, die ihm aus zu großer Freundlichkeit ausgewanderten evangelischen Geistlichen gegenüber von seiten des Kaisers erwachsen konnten⁷⁶. Andere Augsburger, die ihre Stelle verloren hatten — wie der Rektor von St. Anna und Bibliothekar Elias Ehinger⁷⁷ — suchten die Hilfe von Freunden; Elias Ehinger bei Matthias Bernegger/Straßburg⁷⁸. Ehingers Weg führte jedoch nicht nach Straßburg, son-

⁷¹ Lenk: Bürgertum (SV 48), 68 mit Anm. 244 (Fundort). F. Wolff: Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum auf dem Westfälischen Friedenskongreß. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung (= Schriftenreihe der Vereinigg. zur Erforschung der Neueren Geschichte e. V. 2), Münster 1966, 29 mit Anm. 135: mehr und mehr wird die Verantwortung auch für nicht eigene Untertanen gleichen Bekenntnisses von den evangelischen Reichstagsgesandten übernommen.

⁷² Dieterich (Anm. 54) 120: NN an K. Dietrich, Dresden Juli (Tag?) 1631; demnach hat der sächsische Kurfürst drohende Worte gegen den Kaiser ausgestoßen.

⁷³ Aus Brief Th. Thumm an K. Dietrich, Sept. (Tag?) 1629; Dieterich (Anm. 54) 144.

⁷⁴ Johann Dietrich an K. Dietrich, 10. Sept. 1629; Dieterich (Anm. 54) 108 f. Ritter (Anm. 41) III: Geschichte des dreißigjährigen Krieges (Bibl. Deutscher Geschichte VIII, 3), Stuttgart/Berlin 1908, 436 f. G. Schmid: Konfessionspolitik und Staatsräson. In: Arch. f. Reformationsgesch. 44, 1953 (203–223) 213 f. Wichtig Wolf (Anm. 71) 89 Anm. 258. Vgl. die entsprechenden Bände der ‚Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges‘ (Dahlmann-Waitz Nr. 10423.10670); z. B.: Neue Folge II. Teil, 4. Band von W. Goetz, 1948, Nr. 226.261 und S. 455 Reg. ‚Sachsen, Kurfürstentum, zum Restitutionsedikt‘, oder dass., 5. Band von D. Albrecht, 1964, S. 791 Reg. ‚Sachsen, Kurfürst Johann Georg I., zum Ausgleich mit den Protestanten‘, aber auch S. 17 f. 412 mit Anm. 3: Stillstand der in Augsburg anhebenden Gegenreformation, 28. Mai 1629, wozu auch zu vergleichen ist M. Ritter: Der Ursprung des Restitutionsediktes. In: Hist. Zeitschrift 76, 1896, (62–102) 87.98.99.

⁷⁵ Th. Thumm an K. Dietrich, Febr. (Tag?) 1630; Dieterich (Anm. 54) 144. Bernhard Albrecht (APfB Nr. 4) an K. Dietrich, 6. Nov. 1630; ebd., 109.

⁷⁶ Albrecht in seinem Anm. 75 genannten Brief. Albrecht fand in Nördlingen Zuflucht; Dieterich (Anm. 54) 110.

⁷⁷ Schmidbauer: Stadtbibliothekare (SV 12), 113–126. Lenk: Bürgertum (SV 48), 128 mit Anm. 49 und 156.

⁷⁸ Reifferscheid (Anm. 54) 827 f. (zu Nr. 269^{55f.}).

dem für kurze Zeit, bis 1632 in das Kurfürstentum Sachsen, wo er – vom katholischen (!) Rat wärmstens empfohlen – die Rektorenstelle der Fürstenschule in Schulpforta erhielt, und schließlich nach 1635 an die Poetenschule in Regensburg, ebenfalls als Rektor, kam⁷⁹. Die Verbindung von hier nach Augsburg riß jedoch nicht ab. Er sandte eigene Werke an die Augsburger Scholarchen⁸⁰, bedankte sich Anfang Januar 1642 für erhaltene zwei Dukaten⁸¹ und bat 1649, dem Jahr seiner vollständigen Pensionierung⁸², noch um eine Beförderung für einen Verwandten⁸³. Des weiteren hatten Lehrer von St. Anna 1629 in Lindau, Regensburg, Memmingen und Schlesien ein Unterkommen gefunden⁸⁴. Selbst für Elias Holl gab es in Augsburg keine Möglichkeit des Wirkens mehr⁸⁵.

In Augsburg ging die Restitution weiter. Protestantische Kirchen wurden abgerissen⁸⁶. Besuch des Abendmahls in beiderlei Gestalt außerhalb der Stadt wurde nicht geduldet⁸⁷. Übertritte zum katholischen Glauben blieben nicht aus. „Viel von dem gemeinen Mann fallen dahin umb ihrer Arbeit und geringen Dienstlein wegen“, klagte ein abgesetzter evangelischer Geistlicher aus Augsburg⁸⁸. Wer hätte dagegen auch etwas sagen oder tun sollen! Seit dem 8. August 1629 war kein evangelischer Gottesdienst mehr möglich, wie ein Kirchenbucheintrag meldet:

„Inn disem 1629. iar den 8. Augusti. S^o. N^o. ist auß göttlicher Verhengnuß vmb unser Sünden willen, auß Kayserlichem beuelch von Weyland beeder H. Stattpflegern Jeronimo im Hoff⁸⁹, vnd Beerenhart Rehlinger⁹⁰ inn gegenwart des Kayserlichen Com-

⁷⁹ Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 150. Schmidbauer: Stadtbibliothekare (SV 12), 117.120. Zu Ehingers Wirksamkeit in Regensburg siehe C. H. Kleinstäuber: (1) Ausführliche Geschichte der Studienanstalten in Regensburg 1538–1880. 1. Theil. In: Verhandlungen des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg 35, 1880, S. I–VI. 1–152; (2) Dasselbe. Fortsetzung. Ebd. 36, 1882, 1–141. Hier (1), 20. 76 mit Anm. 6. 137 mit Anm. 7; (2), 10 f. 31 ff. 134.

⁸⁰ Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 150.

⁸¹ EWA 1015: Elias Ehinger an die Scholarchen Carl Rehlinger, Johann Anton Lauginger, Joh. Jac. Hosner, Regensburg 3. Jan. 1642; eigenhändig.

⁸² Ehinger ist wohl schon 1642 teilweise von seinen Pflichten entbunden worden. Kleinstäuber (Anm. 79) (2), 16 mit Anm. 2 und 32. Nachlaß Ehinger in der SStB Augsburg; Schmidbauer: Stadtbibliothekare (SV 12), 124. Lenk: Bürgertum (SV 48), 128 Anm. 49.

⁸³ Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 150.

⁸⁴ Ebd., 157.

⁸⁵ Siehe Elias Holls Eintrag vom 20. Januar 1630 in Meyer: Hauschronik Holl (SV 55), 87; vgl. 88.35. Vgl. Knorre: Handwerker (SV 56).

⁸⁶ Dies betraf die Kirchen St. Georg und Hl. Kreuz. Lenk: Bürgertum (SV 48), 68. Simon (Anm. 4) Tafel 37 neben S. 432.

⁸⁷ B. Albrecht an K. Dietrich, Okt. (Tag?) 1630; Dieterich (Anm. 54) 109. Abendmahlsbesuch außerhalb der Stadt hatte sich zeitweise eingebürgert. Simon (Anm. 4) 436 mit Anm. 17.

⁸⁸ B. Albrecht an K. Dietrich, pridie Kathar. 1630; Dieterich (Anm. 54) 110.

⁸⁹ Genannt ADB 27, 598.

⁹⁰ ADB 27, 598–600. Häutle: Reisen Hainhofer(s) (SV 52), 175.271.

misaren Ferdinand: Kurtzen⁹¹, das gantze Euangelische Predigamt abgeschafft, darauf alsbalden die Kirchen gesperrt, vnd das Exeritium der Augspurgischen Confession aufgehelt worden, vnder welcher Zeit die Euangelische ihre Hochzeiten von denn Römischen Pfaffen, vnd Mönlichen haben miessen Copulieren lassen, wie hernach folget.“⁹²

Zögernder war die Durchführung des Restitutionsediktes auf dem Gebiet des Schulwesens. Die Schließung des Gymnasiums von St. Anna empfand wohl selbst der katholische Rat als einen Nachteil für die Stadt; sie war jedoch nicht zu verhindern, als in wiederholtem Verhör am 3. und 7. September 1629 die Lehrer von St. Anna⁹³ die Beibehaltung des lutherischen Katechismus für eine ihnen gewissensmäßig auferlegte Notwendigkeit erklärten⁹⁴. Die Autorität des Kaisers erkannten sie in diesem Falle⁹⁵ nicht mehr an. Wie sehr man an einem Nachgeben der Lehrer interessiert war, um damit die Schule zu erhalten, zeigt ein Einwurf des Bürgermeisters Rehlinger zur Frage des Katechismus. Er stellt fest: „... begert man doch euch keinen andern Catechismum zugeben, sondern (.daß irs recht versteht.) vnser meinung ist, daß deß Lutheri eine Zeit lang solle aufgehoben werden. Dann an vilen orthen ist der gebrauch, da man gar keinen Catechismum hat, vnd da nur die Graeca allein tractirt werden?“ Die Antwort Stephan Ottos scheint prompt und deutlich gewesen zu sein: Man habe kleine Kinder, denen das Griechische wenig nütze, „sondern müssen nur beten lernen.“⁹⁶ Die Standhaftigkeit der Lehrer fand bei dem schon außerhalb Augsburgs weilenden Senior Joh. Konrad Göbel⁹⁷ volle Billigung. Er stellt leidenschaftlich das Gespenst des „Synkretismus“ vor Augen⁹⁸.

⁹¹ Zu Ferdinand Kurtz siehe D. Albrecht: Die Politik Maximilians I. von Bayern und seiner Verbündeten 1618–1651. II. Teil, 5. Band: Juli 1629 – Dezember 1630 (= Briefe und Akten zur Gesch. des Dreißigj. Krieges. Neue Folge II/5), München – Wien 1964, 18 mit Anm. 1 (dort – ältere – Literatur zum Restitutionsedikt). 412 Anm. 3. Spindler: Knöringen (SV 39), II 29 f.

⁹² Haemmerle: Hochzeitsbesuch St. Anna (SV 49), 158 f.

⁹³ Auch die 20 Schulmeister der evangelischen deutschen Schulen wurden verhört und nach der Weigerung, den Katechismusunterricht einzustellen, entlassen. Radlkofer: Augsb. Volksschullehrer (SV 26), 32.38.

⁹⁴ Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 145 f. (aus EWA 1045).

⁹⁵ Äußerer Gehorsam dem Kaiser gegenüber sei ihnen durchaus möglich; „in internis autem et spiritualibus SOLI DEO“. EWA 1045; enthält nachträglich aufgeschriebene ‚Protokolle‘ des Verhörs vom 7. Sept. 1629.

⁹⁶ EWA 1045 (siehe Anmerkung 95).

⁹⁷ APfb Nr. 78. Göbel verdiente eine eingehende Behandlung.

⁹⁸ „Sani enim et Orthodoxi non sunt, qui in Schola Christiana ὀρθοδοξίαν ab ὀρθογραφίᾳ, in gratiam adversariorum illaesa conscientia, divelli posse somniant. Quandoquidem ex hypocrito eiusmodi Syncretismo, nihil aliud, quam merum Samaritanismum (.quod genus hominum DEO pariter et hominibus invisum esse constat.) tandem consequi posse, tam certum est, quam quod certissimum.“ Brief Joh. Konr. Goebel an Elias Ehinger, Stuttgart 30. Nov. 1629, „et μετοικίας (Wegzug) nostrae hebdomadae 16.“. EWA 1042 Tom. II (Abschrift). – Die Meinung Goebels war, das geht aus dem Brief hervor, erbeten worden.

Für die Lehrer von St. Anna war die Katechismusunterweisung unaufgebbar Bestandteil des Unterrichts gewesen. Neben dem Hinweis auf ihr in dieser Sache gebundenes Gewissen machten sie das Wohl der Kinder geltend, denen man nicht ihre geistliche Nahrung nehmen dürfe. Für ein starkes Argument hielten sie offenbar noch die Eltern der Kinder. Für sie sei der Katechismusunterricht geradezu die Hauptsache an der ganzen Schule. Sollten Gebet und Gottesdienstbesuch wegfallen, „werden auch die Schüler bald für sich selbst zerfallen seyn, daß auff solchen fall, und eingestellte nothwendige information deß Catechismi die Eltern ihre Kinder nicht mehr würden in die Schulen geschickt, sondern daheim behalten haben.“⁹⁹ So verzichteten die Lehrer nicht auf die Unterweisung im Katechismus, als sie bis Ende 1630 wohl stillschweigend geduldeten Privatunterricht gaben. Erst die Entdeckung, daß der lutherische Katechismus dabei gelehrt wurde, machte auch mit dieser Unterweisung ein Ende¹⁰⁰. Eine Anklage im Januar und Februar 1631 gegen „7 geweste deutsch Schulmeister . . . weil sie den Catechismum, Psalmen und Gebet privatim in Häusern ihnen haben recitieren lassen“ schien ziemlich kläglich zusammengebrochen zu sein, wenigstens nach der Darstellung Bernhard Albrechts¹⁰¹. Die Jesuiten gar hatten sich im Oktober 1631 in St. Anna „kaum . . . auf die Schulbank gesetzt“, als der Umschwung durch Gustav Adolf sie wieder aus St. Anna vertrieb¹⁰². Auch in der St. Anna-Kirche währte das Wirken der Jesuiten zunächst nicht sehr lange¹⁰³.

Über die Unabänderlichkeit all dieser Maßnahmen war man sich auf protestantischer Seite – natürlich nicht aus Überzeugung, sondern aus Machtlosigkeit – wohl bald klar¹⁰⁴. Der Kaiser hatte schließlich am 22. September 1631 auch ausdrücklich irgendeine Änderung verweigert¹⁰⁵. Um so aufmerksamer registrierte die protestantische Geistlichkeit sich anbahnende Veränderungen. Den Rückweg nach Augsburg hatte man sich schon dadurch nicht unmöglich zu machen versucht, daß man mit Veröffentlichungen vorsichtig war. Selbst der uns sonst als so kompromißlos begegnende Joh. Konrad Goebel wägte hier einigermaßen ab¹⁰⁶. Tatenlos freilich blieb er nicht. Mit dem Jesuiten Andreas Wagner

⁹⁹ EWA 1041 n. 18: Schreiben Gewesene Praeceptores an Pfleger und Geh. Räte Augsburg, Sept. (Tag? Nach dem 7.) 1629 (Abschrift oder Konzept).

¹⁰⁰ Lenk: Bürgertum (SV 48), 124 f.

¹⁰¹ B. Albrecht an K. Dietrich, Nördlingen Febr. (Tag?) 1631; Dieterich (Anm. 54) III: „ . . . Sind also ihre perditores zu Spott, die Schulmeister aber andern Tages losgelassen worden. Solche process wären einem Baurengericht unverantwortlich . . .“.

¹⁰² Lenk: Bürgertum (SV 48), 128. Nicht ganz klar Spindler: Knöringen (SV 39), II 38–40 (wo die Rede von „Kloster“ und „Kolleg“ St. Anna ist).

¹⁰³ B. Albrecht an K. Dietrich, Nördlingen Okt. (Tag?) 1630; Dieterich (Anm. 54) III.

¹⁰⁴ Wie Anm. 103: „ . . . besorget (man) vielmehr, es werde bei der allerersten Kais. resolution verbleiben und heißen: quod scriptum est, scriptum est . . .“. A.a.O., 109.

¹⁰⁵ Lenk: Bürgertum (SV 48), 68. Tupetz (Anm. 66) 518.

¹⁰⁶ Goebel schreibt, er habe eine ‚Apologia‘ verfaßt, „quam tamen ob evidentissimum scandalum suppressere potius quam typis exprimere maluimus.“ J. K. Goebel an E.

führte er einen Streitschriftenkampf zur Frage der Konversion zum Katholizismus¹⁰⁷.

Gustav Adolfs Belagerung Augsburgs¹⁰⁸ war für die Ausgewiesenen schon fast die Gewähr einer Wiedereinsetzung evangelischen Kirchen- und Schulwesens in Augsburg¹⁰⁹. Die Freude über den Wandel von 1632 drückte sich immer wieder in den Dankeschreiben der zurückberufenen Lehrer aus¹¹⁰. Für Gustav Adolf und seine Tat fand Elias Ehinger hohe Worte. Zur Rückkehr ins Augsburger Rektorat war er bereit, der Rat solle beim Kurfürsten um Entlassung bitten¹¹¹.

Daß sich nach dem Einzug Gustav Adolfs manche Verbitterung entlud, ist verständlich. Das zeigte sich schon in den Vorgesprächen für die Verhandlungen mit den Schweden¹¹². Die katholischen Geistlichen verließen nach ihrer Weigerung, den Treueid auf die Krone Schwedens zu leisten, die Stadt (19. Mai 1633). Nur die Benediktiner von St. Ulrich konnten weiterhin in Augsburg tätig sein¹¹³; sie hatten den — in seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung für Augsburg umstrittenen¹¹⁴ — Eid geleistet, nach der Meinung Heinrichs von Knöringen „durch List und Betrug“ dazu verleitet¹¹⁵, mußte er doch als Verrat des katholischen Glaubens erscheinen.

Ehinger, Stuttgart 30. Nov. 1629; EWA 1042 Tom. II (Abschrift). — Seine Abschiedspredigt (1629) wurde wohl auch nicht gedruckt. SStB Augsburg, Sign.: 4° Cod. Aug. 246.

¹⁰⁷ Siehe drei Schriften Goebels (?) nachgewiesen bei Bauer: St. Anna-Kolleg Dreißigj. Krieg (SV 54), 61 f. mit 61 Anm. *. EWA 649 (Bericht von dd. allhiesigen Römisch Catholischen Geistlichen, 1688). Simon (Anm. 4) 436 f. mit Anm. 19 b: weist die zweite und dritte Schrift Goebels dem Ephorus am St. Anna-Kolleg, Peter Meuderlinus, zu. Spindler: Knöringen (SV 39), II 38 Anm. 4 spricht nur von der Verbreitung Goebelscher Schriften durch Meuderlin. Der katholische Partner in diesem Streitschriftenkampf ist Andreas Wagner SJ. Siehe Backer-Sommervogel VIII 936–938 Nr. 1–6, bes. bei Nr. 6.

¹⁰⁸ W. Zorn: Historischer Atlas von Bayer.-Schwaben, 1955, 35 (Lit.) und Karte 29.

¹⁰⁹ B. Albrecht an K. Dietrich, Nördlingen 10. April 1632; Dieterich (Anm. 54) 111.

¹¹⁰ EWA 1042 Tom. II: Viele Eingaben etc. 1629 ff., Briefe an das Scholarchat 1632 ff.

¹¹¹ Elias Ehinger an die Scholarchen in Augsburg, Schulpforta 30. April (st. vet.) 1632; EWA 1042 Tom. II (von anderer Hand; Gruß und Unterschrift eigenhändig): „... das der getrewe barmherzige Gott, vnser liebes Vatterland Augspurg aus vnzehlichen transsalen durch die Kön. May. in Schweden, &c. als des rechten Josuam, wider der Tyrannen toben vnd wieten, wunderbarlich errettet, dessen thut sich die ganze Evangelische Protestierende Kirch, in der ganzen welt zerstreuet, nicht allein verwundern, sondern auch Gott innigklich neben mir vnd den meinigen dancksagen.“

¹¹² Lenk: Bürgertum (SV 48), 69, vgl. 68–72. Laber: Schweden (SV 62), 39 (Lit.). Meyer: Stadt Augsburg (SV 4), 101 f.

¹¹³ Die Tätigkeit erstreckte sich auch auf andere Klostersgemeinschaften. Siemer: St. Magdalenen (SV 9), 135.

¹¹⁴ Laber: Schweden (SV 62), 21 Anm. 1 (verschiedene Beurteilungen).

¹¹⁵ Spindler: Knöringen (SV 39), II 55. Laber: Schweden (SV 62), 22.

Der Komplex der Eidesleistung der Benediktiner ist historiographisch wohl noch nicht abschließend geklärt. Die einschlägige Literatur¹¹⁶ spricht manchmal gar nicht von einem „abgelisteten“ Eid. Anklagen von katholischer Seite hatten die Benediktiner wegen des geleisteten Eides – oder war es „eine Art Schwur“^{117?} – erfahren müssen¹¹⁸. Die kirchlichen Behörden aber stellten sich vor die Ulrikaner¹¹⁹. Verschweigt man¹²⁰ den Eid der Benediktiner, dann leidet die weitere Darstellung darunter: die Aussage, die Benediktiner hätten alleine die katholische Seelsorge in der Stadt auszuüben gehabt, „da alle anderen Geistlichen geflohen waren“¹²¹, läßt nichts mehr von den verwickelten Hintergründen erkennen. In der Stadtgeschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts – Paul von Stetten d. Ä. – wird die ganze Frage dann recht distanziert dargestellt. Die Möglichkeit der Überlistung der Benediktiner ist nur noch eine neben zwei anderen: Entweder seien die Ulrikaner der Einladung des Dompropstes zu der Versammlung, die über die Eidesfrage beraten sollte, nicht gefolgt, um die Hoheit des Reichsstiftes auch in weltlichen Fragen zu dokumentieren, oder, jene Versammlung sei einfach nicht bekannt gewesen¹²². Placidus Braun bescheinigt den Benediktinern ein „kluges und weises Verfahren“. Gegen Betrug seien sie machtlos gewesen. Die Bestürzung über den – unter Vorbehalt geleisteten – Eid sei groß gewesen, als der wahre Sachverhalt sich herausstellte¹²³.

Eine Zeit schweren Leidens begann nun für die Katholiken in Augsburg¹²⁴, wollte doch Gustav Adolf erklärtermaßen Vergeltung üben¹²⁵, vielleicht nicht immer im Sinn der evangelischen Bürger¹²⁶. Ein zurückgekehrter evangelischer Geistlicher hingegen konnte sich seine Wiedereinsetzung gar nicht anders vorstellen als vollzogen durch den schwedischen Hofprediger Dr. Jakob Fabricius, und zwar ausdrücklich „nomine et autoritate Regiae Majest.“¹²⁷! Vielleicht muß dies gesehen werden im Zusammenhang der alle Grenzen, jedes Maß sprengenden Begeisterung für den Eroberer Gustav Adolf, die diesen schon in „abgöttischer Verehrung“ feierte¹²⁸. Eine gewisse Ungeduld unter den protestantischen Geistlichen brachte B. Albrecht zum Ausdruck, wenn er keine vier Wochen nach

¹¹⁶ Hipper: Urkunden (SV 8), 433–437: Literatur.

¹¹⁷ Birlinger: Schweden (SV 60), 712.

¹¹⁸ Brunner: Moehner (SV 59), 95 f. Hartig: Reichsstift (SV 7), 7. Braun: Bischöfe (SV 10), IV 199–213.

¹¹⁹ Brunner: Moehner (SV 59), 96, vgl. 97 f. zu Nr. 2: Moehners ‚Formula juramenti‘, vorhanden: Bischöfl. Archiv Augsburg, Sign.: Triennium Sueco-Augustanum P. Reginald Möhner, Nr. 53.

¹²⁰ Wie Drexel: Reichsstift (SV 51), 8.

¹²¹ Ebd.

¹²² Stetten: Stadt Augsburg (SV 1), II 193 f. 339 f.

¹²³ Braun: Bischöfe (SV 10), IV 176 ff. 180 mit Anm. e. 181.

¹²⁴ Laber: Schweden (SV 62), 22–25. Siemer: St. Magdalenen (SV 9), 133–136. 246 f.

¹²⁵ Laber: Schweden (SV 62), 22.

¹²⁶ Ebd., 23.

¹²⁷ B. Albrecht an K. Dietrich, 5. n. Trin. 1632; Dieterich (Anm. 54) 112.

¹²⁸ Drechsel: Gustav Adolf (SV 61), 37–53. Bauer: St. Anna-Kolleg Dreißigj. Krieg (SV 54), 67–73, Zitat 67. Beispiele auch bei Lenk: Bürgertum (SV 48), 71. Vgl. Böttcher (Anm. 68) a.a.O. 44, 1953, 198 f.

dem Einzug des Schwedenkönigs über noch nicht erfolgte „Solenne Ministerii Introductio“ klagte, wenn ihn die liturgischen „Neuerungen“ der schwedischen Feldprediger¹²⁹ störten, wenn er betrübt feststellte, daß ihn die Kirchenpfleger noch zu keiner Predigt gebeten hätten¹³⁰. Peinlich genau berichtete B. Albrecht über die wieder in Augsburg eintreffenden Pfarrer sowie die neu berufenen¹³¹. Wieder begegnet uns Joh. Konrad Goebel als agiler Vertreter evangelischer Interessen. Er hatte als einer von zwei Adjunkten, die 1632 den Scholarchen beigegeben wurden, an der Schulreform 1632 bis 1634 nicht geringen Anteil. Diese Schulreform verschaffte endlich¹³² den Gedanken des in Augsburg einst gescheiterten¹³³ Ratke zu einem Teil Eingang¹³⁴, wie aus der Schulordnung für Schüler und Lehrer¹³⁵ hervorgeht. Zudem sorgte Goebel in seiner Eigenschaft als Scholarch dafür, daß für die an St. Anna neu eingerichtete unterste Klasse, in der gründlicher deutscher Unterricht erteilt werden sollte, ein Mann seiner Gesinnung, Kaspar Augustin, eingestellt wurde¹³⁶. Und es zeugt von dem sehr rasch wieder beanspruchten Recht auf Einflußnahme, welche die evangelische Geistlichkeit ausüben wollte, wenn Johann Konrad Goebel¹³⁷ wohl in seiner Eigenschaft als senior ministerii Mitentscheidungsrecht der Geistlichen in Eheprozessen forderte. Er hielt dies für lutherische Tradition – in Verkennung des Tatbestandes¹³⁸. Sein Vorstoß kam freilich nicht zum Ziel. Das geistliche Ministe-

¹²⁹ Einzelheiten siehe Birlinger: Schweden (SV 60), 708 f.

¹³⁰ B. Albrecht an K. Dieterich, 11. Mai und 25. Mai 1632; Dieterich (Anm. 54) 111 f. Auch der Anm. 127 genannte Brief.

¹³¹ In den Anm. 127 genannten Brief und Brief vom 1. Sept. 1632; Dieterich (Anm. 54) 112. Daniel Schmidt (APfb Nr. 213) und Jonas Umbach (APfb Nr. 247) werden genannt.

¹³² Köblerin: Gymn. St. Anna (SV 11), 129–134. Helmreich: Ratichius (SV 53), 301 f.

¹³³ Lapidar meinte s. Z. Carl Rehlinger: „man thuet sich oft vill auss, aber es stekht wenig darhünder vndt ist nit alles goldt, wass gleisset.“ Helmreich: Ratichius (SV 53), 303; u. a. nach EWA 1041 n. 7.

¹³⁴ Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 159–162, zu Goebel 160. Schulmethodus von 1633 veröfl. von Köberlin: Geschichte Gymn. (SV 57), 399–406, hier z. B. zur 7. Klasse (drittes Schuljahr) 401. (Beachte zur Zählung: eine „6. Klasse“ kann ein viertes Schuljahr meinen; Köberlin: ebd., 402; aber auch die oberste Klasse; EWA 1042 Tom. II: Bericht G. F. Magnus 13. Okt. 1676, Konzept. Original bei Schmidbauer: Stadtbibliothekare [SV 12], 161 nachgewiesen.)

¹³⁵ Veröfl. bei Köberlin: Gesch. Gymn. (SV 57), 392–394. 394–399, nach EWA 1045, Schulordnung vom 2. Febr. 1634. – [Eingebunden in eine Pergamenthandschrift, ebenso EWA 1120 Tom. III.]

¹³⁶ Radlkofer: Volksschullehrer (SV 26), 38. 49 f. 39 (mit Anm. 3) bis 41.

¹³⁷ Goebel und Albrecht sind 1632–1635 gemeinsam alterierend Senior. APfb S. 49.

¹³⁸ M. Honecker: Cura religionis Magistratus Christiani. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Gerhard (= Jus Ecclesiasticum 7), München 1968, 24.

rium hatte sich nur gutachtlich zu äußern zu Fällern, die „das Gewissen und Seelenheil betreffen“¹³⁹.

Nicht lange währte der Zeitraum, in dem sich die Protestanten ihrer Freiheit und Macht in Augsburg freuen konnten. Schon an dem festlichen Einzug Gustav Adolfs¹⁴⁰ folgenden Neujahr hören wir die Protestanten in der Neujahrsschrift über den Tod Gustav Adolfs klagen, „... durch welchen trawrigen Todtfall / wir zu armen betrübten Waisen worden seynd“¹⁴¹. Und vollends nach der Schlacht von Nördlingen war nichts mehr zu retten. Im März 1635 waren die Kaiserlichen in der Stadt, nachdem eine furchtbare Pest¹⁴² jeden eine Zeitlang noch vorhandenen Widerstandswillen gebrochen hatte. Der schon genannte senior ministerii J. K. Goebel meinte in der Tat, mit Verteidigung bis zum letzten Blutstropfen etwas erreichen zu können¹⁴³.

Daß die Übergabebedingungen wenig freundlich sein würden, dessen war man sich wohl bewußt. Immerhin begegnet ein erstaunlicher Optimismus, wenn man die Beauftragung der Augsburger Unterhändler¹⁴⁴ sowie einen dem kaiserlichen Unterhändler übergebenen Vertragsvorschlag¹⁴⁵ überblickt. Nur zu bald waren die Augsburger Unterhändler freilich von dem „Wahn, sie hätten bey dem Akkord mit zu sprechen“¹⁴⁶, geheilt. Der nach harten Verhandlungen zustande gekommene *Leonberger Akkord* zeigt deutlich, daß die Erwartungen natürlich zu hoch geschraubt waren. Die Wiederherstellung der Verhältnisse von 1629 wurde vereinbart. An Entschädigung waren 80 000 fl. zu zahlen. Aber in einem Punkt bestand doch ein wesentlicher Unterschied zu 1629; ein Unterschied, der Heinrich V. von Knöringen zu einem feierlichen Protest veranlaßte¹⁴⁷ und den man in anderem Zusammenhang bereits als die Vorzeichen eines neuen

¹³⁹ W. Köhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. II: Das Ehe- und Sitten-gericht in den süddeutschen Reichsstädten, dem Herzogtum Württemberg und in Genf (= Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 10), Leipzig 1942, 663–665. Die Auseinandersetzung liegt Sept./Okt. 1632; siehe auch ebd., 280. Liedl, Gerichtsverfassung (SV 15), 58: seit 1633 besteht ein evangelisches Ehegericht.

¹⁴⁰ J. Hans: St. Anna-Kirche (SV 15a), 26 Anm. * (Festgottesdienst durch Hofprediger Dr. Jakob Fabricius). B. Kitzig: Gustav Adolf, Jacobus Fabricius und Michael Altenburg. Die drei Urheber des Liedes Verzage nicht du Häuflein klein!, Göttingen 1935, 42–45. 63–70 und passim.

¹⁴¹ EWA 1790: Neujahrsschrift 1633.

¹⁴² Heindl-Heinz: Gesundheitswesen (SV 50), 14 f.

¹⁴³ Lenk: Bürgertum (SV 48), 72.

¹⁴⁴ Stetten: Stadt Augsburg (SV 1), II 338: man habe „einen Accord, wodurch vorder- samst die freye und öffentliche Uebung der Evangelischen Religion, wie man jetzo deren in possessione vel quasi stehe, wie nicht weniger die den Reichs-Constitutionen gemäße Reichs-Freyheit beybehalten würden, zu erhandeln, ...“.

¹⁴⁵ Ebd., 350–354.

¹⁴⁶ Wagenseil: Stadt Augsburg (SV 2), III 94.

¹⁴⁷ Ebd., 97. Spindler: Knöringen (SV 29), II 58 mit Anm. 4 (Quelle!). I 101.

Denkens in dem Ringen des Dreißigjährigen Krieges betrachtet hat¹⁴⁸: Es wird den Protestanten das exercitium religionis zugestanden. Wenn auch die Genehmigung zur Errichtung einer Kirche für sie wegen fehlender Geldmittel Theorie blieb, so waren evangelische Gottesdienste und Seelsorge immerhin durch die ausdrückliche Erlaubnis, einen Prediger und einen Helfer anzustellen, grundsätzlich garantiert¹⁴⁹. Aus dieser Erlaubnis vielleicht hat man den Mut gefunden, weitere inoffizielle Geistliche (und Lehrer) in Dienst zu nehmen und zu besolden¹⁵⁰. Die Gottesdienste der evangelischen Gemeinde fanden nun dreizehn Jahre lang im Hof des St. Anna-Kollegiums statt¹⁵¹. Auch das evangelische Schulwesen fand im Kollegium St. Anna seine Zuflucht. Das Kolleg wurde vom Rat der Stadt vor dem Zugriff der Jesuiten bewahrt¹⁵². An der evangelischen Stiftung dieser Einrichtung war nichts zu deuten¹⁵³. Ein Vorstoß El. Ehingers und der anderen Lehrer von St. Anna, anstelle des den Jesuiten zu übergebenden St. Anna-Gymnasiums ein anderes Gebäude zu bekommen, war zwecklos¹⁵⁴.

Als ein Beispiel Augsburger Geschichtsschreibung zu diesem Zeitraum soll hier die Chronik des Jakob Wagner (geb. 1570, gest. 1649) genannt werden. Der Anteil protestantischer Autoren ist in der Augsburger Chronistik und Geschichtsschreibung erheblich¹⁵⁵. Wenn auch der historische Quellenwert dieser Chronik wie bei vielen¹⁵⁶ anderen gering ist, ihr Schreiber hatte immerhin direkten Zugang zu den Quellen¹⁵⁷. Sein konfessioneller Standpunkt freilich verhindert wohl ein auch nur annähernd getreues Bild dieser bewegten Jahre zwischen 1632 und 1635. Für uns ist es ein Dokument dafür, wie sich die Ereig-

¹⁴⁸ A. Ernstberger: Eine deutsche Reichsstadt zwischen den Fronten von Reformation und Gegenreformation (Dinkelsbühl 1634/35). In: Jahrb. f. fränk. Landesforschg. 27, 1967, 15–30.

¹⁴⁹ Der Helfer wurde erst auf Grund einer besonderen Bitte erlaubt. Stetten: Stadt Augsburg (SV 1), II 360. 366. — Zum Leonberger Akkord siehe ebd., 335. 337 f. 349–368. Wagenseil: Stadt Augsburg (SV 2), III, 88–98. Roos: Chronik Wagners (SV 58), 58–66, Vertragstext 59–64 ohne zweiten Nebenrezeß (Stetten 367). Ritter (Anm. 74) 582. Spindler: Knöringen (SV 39), II 57 f. (57 Anm. 3 Lit.). 61–64. 208–215 (Text). Lenk: Bürgertum (SV 48), 74 mit Anm. 304. 75. Dickmann (Anm. 1) 362. 388 f. 72. 33.

¹⁵⁰ Angeführt bei APfB S. 61.

¹⁵¹ Bauer: St. Anna-Kolleg Dreißigj. Krieg (SV 54), 55–73. W. Schiller: St. Anna-Kirche (SV 16), 92. Simon (Anm. 4) Taf. 39.

¹⁵² Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 164 f. — Auch die Stadtbibliothek war den Jesuiten versperrt. Schmidbauer: Stadtbibliothekare (SV 12), 134.

¹⁵³ Lenk: Bürgertum (SV 48), 67, vgl. 131 ff. NN: Collegium St. Anna (SV 43), 114 mit Anm. * und 117.

¹⁵⁴ Schreiben El. Ehingers u. a., 12. Mai 1635; EWA 1042 Tom. II. (Hier auch Korrespondenz Ehinger – Jakob Schweiger SJ.) Köberlin: Gymn. St. Anna (SV 11), 163 f.

¹⁵⁵ Lenk: Bürgertum (SV 48), 195. Ebd., 193–217 guter Überblick über die Chronisten ca. 1550–1700. (Zum 18. Jh. siehe Herre: Bürgertum [SV 69], 41–70 und Merath: Stetten [SV 74]. 21 f. 115. 110 u. passim.)

¹⁵⁶ Lenk: Bürgertum (SV 48), 193 Anm. 28.

¹⁵⁷ Ebd., 197 f.

nisse dieser Zeit einem unmittelbar und durchaus parteiisch Beteiligten darstellten. Verteidigung und das Bemühen, das Verhalten der Protestanten 1632 und die folgenden Jahre, in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, begegnen sehr deutlich, wenn etwa behauptet wird, die Protestanten hätten 1632 den König Gustav Adolf gebeten, „... die Katholiken insgemein bei ihrem Gottesdienst und dessen exercitio unperturbiert zu lassen“¹⁵⁸. Oder Wagner stellt fest, die Entfernung der Katholiken aus allen Ämtern sei nicht im Sinne der Evangelischen gewesen¹⁵⁹. Aber kommentarlos nennt Wagner eine Predigt des (Johann) Konrad Gebelius vom 12. Juli 1634¹⁶⁰ „von dem lege talionis“, das sich nun an den Katholiken vollziehe¹⁶¹. — Schlaglichtartig wird die Not des wirtschaftlichen Niederganges¹⁶² und der Aberglaube im Zusammenhang mit dem Tod Gustav Adolfs¹⁶³ deutlich.

Auf katholischer Seite wäre für die Chronistik zur Schwedenzeit 1632 bis 1635 zu verweisen auf Bernhard Hartfelder OSB¹⁶⁴ und Reginbald Moehner OSB. Hartfelder gilt als Verfasser einer lateinisch wie deutsch erschienenen Geschichte der Schwedenzeit¹⁶⁵, Moehner als Verfasser einer Chronik und eines Tagebuches über den gleichen Zeitraum¹⁶⁶.

Bei den Friedensverhandlungen in Osnabrück—Münster wurde für Augsburg und andere Reichsstädte die *Parität* erreicht, „... unter dem Zwang des Krieges überraschend zügig und kampfflos durchgesetzt.“¹⁶⁷ Johann Leuschelring, Ver-

¹⁵⁸ Roos: Chronik Wagners (SV 58), 8. Ähnlich betr. Stadregiment (Laber: Schweden [SV 62], 22 Anm. 2), was Gustav Adolf aber ablehnte, der Augsburg „nicht als verbündete, sondern als eroberte Stadt... behandelt(e).“ Ritter (Anm. 74) 534.

¹⁵⁹ Roos: Chronik Wagners (SV 58), 10.

¹⁶⁰ J. Hans: St. Anna-Kirche (SV 15a), 27 und 7 Anm.*; auch 25 Anm.*.

¹⁶¹ Roos: Chronik Wagners (SV 58), 45.

¹⁶² Ebd., 31: 1633 ff.

¹⁶³ Ebd., 25 ff. L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 72–77. 77–81.

¹⁶⁴ Vgl. Hartig: Reichsstift (SV 7) und Drexel: Reichsstift (SV 51).

¹⁶⁵ „Exegesis Rerum Sueco-Augustanorum a quodam praesente Teste“, Augsburg: Andr. Aperger 1653; deutsch ebenfalls 1653 erschienen. Vgl. aber Lenk: Bürgertum (SV 48), 71 Anm. 284, Birlinger: Schweden (SV 60), 631–646. 708–779, hier 729 Anmerk., aber auch 631 Anm. * und Brunner: Moehner (SV 59), 97 Nr. 2 zum literarischen Verhältnis Moehner-Hartfelder.

¹⁶⁶ Laber: Schweden (SV 62), 39.

¹⁶⁷ So M. Heckel: Parität. In: Zeitschr. d. Savigny-Stifg. f. Rechtsgesch. 80. Kan. Abtlg. 49, 1963, (261–420) 269. Forts.: ebd., 1964. Ders.: Parität. In: Evang. Staatslex., Stuttgart-Berlin 1975, 1753 bis 1760. — Siehe Vogel: Kampf um d. Parität (SV 64). L. Schiller: Konfessionen (SV 30), 81–84. Lenk: Bürgertum (SV 48), 75–81. Pfeiffer (Anm. 37) 66–70. Weber (Anm. 9) 231 f. 234–237, bes. 236. Conrad (Anm. 5) 497 a. 500 (Lit.). Einschlägige Literatur auch in: H. Conrad: Religionsbann, Toleranz und Parität am Ende des alten Reiches. In: Römische Quartalschrift 56, 1961, 166–199. F. Dickmann: Das Problem der Gleichberechtigung der Konfessionen im Reich im 16. und 17. Jahrhundert. In: Hist. Zeitschr. 201, 1965, 265–305.

treter der Extremisten unter den Katholiken, konnte dies nicht verhindern¹⁶⁸. Das Verdienst Valentin Heiders für die Evangelischen Augsburgs wird angesichts der vergleichsweise schwachen Stellung¹⁶⁹ Augsburgs besonders hervorzuheben sein. Immerhin verging zwischen dem – unbeabsichtigten¹⁷⁰ – Zugeständnis der Parität und der Ratifizierung ein volles Jahr vom 18. März 1647 bis 18. März 1648¹⁷¹. In diesem Jahr wurde natürlich versucht, das Zugeständnis mindestens einzuschränken¹⁷². Und auch nach dem März 1648 versuchte der Rat der Stadt Augsburg, diesen Artikel zu entfernen¹⁷³. Aber Art. IPO V § 3 legte eindeutig fest: „Civitates Augusta Vindelicorum, Dünckelspüla¹⁷⁴, Biberacum¹⁷⁵ et Ravensburgum¹⁷⁶ retineant bona, iura et exercitium religionis dicti anni dieique [1. Januar 1624]; sed ratione dignitatum senatoriarum aliorumque munerum publicorum sit inter utriusque religioni addictos aequalitas idemque numerus.“¹⁷⁷ Aber selbst diese Bestimmung („idemque numerus“) wurde im Augsburger Rat nicht streng durchgeführt. Mit einer Stimme Mehrheit hat der katholische Teil des Stadtreghiments die evangelische Seite mehr als einmal überstimmt¹⁷⁸. Überhaupt gestaltete sich die Durchführung der Parität noch äußerst langwierig und schwierig, woran die Beurteilung des Westfälischen Friedens als eines „sakrilegischen“ durch das römische Kirchenrecht sicher mitschuldig ist¹⁷⁹. Der überschwenglichen Freude bei den Protestanten stand bei den

¹⁶⁸ Wolff (Anm. 71) 51. 69 f. 71 mit Anm. 147; 212 Nr. 56–71; 19. 38. 52.

¹⁶⁹ Ebd., 88.

¹⁷⁰ Siehe oben bei Anm. 1.

¹⁷¹ H. Adler: Die Behandlung der Religionsfrage in den westfälischen Friedensverhandlungen, Diss. phil. Wien 1950 (Masch.), 65. 67. 143. 144. G. Schmid: Bestrebungen und Fortschritte in der Frage der konfessionellen Gleichberechtigung auf dem Westfälischen Friedenskongreß, Diss. phil. Jena 1952 (Masch.), 167. 120. – Die beiden Arbeiten sind unabhängig voneinander gefertigt (Schmid S. XIII Anm. 1). Adler geht thematisch vor (Zeittafel 141–144) und verwendet v. a. Material im Staatsarchiv Wien, Schmid verfährt chronologisch und stützt sich vornehmlich auf Quellen im (damaligen) Landesarchiv Altenburg.

¹⁷² Schmid (Anm. 171) 150 Anm. 6.

¹⁷³ Lenk: Bürgertum (SV 48), 76 mit Anm. 333.

¹⁷⁴ Pfeiffer (Anm. 37) 67, auch Anm. 190 (Lit.); 70 mit Anm. 207.

¹⁷⁵ Ebd., bes. 70 ff.

¹⁷⁶ Lehrreich für die Verfassung 1648 ff. die Abschnitte 6 und 7 bei A. Dreher: Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. In: Zeitschr. für württemb. Landesgesch. 19, 1960; 21, 1962; 23, 1964 und 24, 1965 (hier S. 1 Anm. * genaue Gesamtübersicht), bes. 24, 1965, 5 ff.

¹⁷⁷ Instrumentum Pacis Osnabr. V § 3; zitiert nach K. Müller: Instrumenta Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. Vollständiger lateinischer Text mit Übersetzung der wichtigsten Teile u. Regesten (= Quellen zur neueren Geschichte H. 12/13), Bern 1949 (3. durchges. Aufl. Bern u. Frankfurt/M. 1975), 26, deutsch 114.

¹⁷⁸ Lenk: Bürgertum (SV 48), 80 f.

¹⁷⁹ Vogel: Execution des Westf. Friedens (SV 65), passim. M. Ritter: Das römische Kirchenrecht und der Westfälische Friede. In: Hist. Zeitschr. 101, 1908, 253–282. Zitat 281.

Katholiken Verbitterung über die „den Catholicischen hinterricks¹⁸⁰ (erpraktizierte)“ Parität¹⁸¹ gegenüber. Man suchte und fand immer wieder Mittel und Wege zur Verzögerung ihrer Durchführung¹⁸². Das fand erst durch das Eingreifen des Kaisers selbst ein Ende¹⁸³.

Streitpunkte, Anlässe zum Wiederaufbrechen des konfessionellen Gegensatzes gab es auch nach 1648. Schon der Fleischverkauf durch protestantische Metzger in der Fastenzeit konnte ausreichen, um die „tranquilitas publica, et quietas cohabitatio beeder Religionsverwanten“ zu gefährden¹⁸⁴, wenn hier der Bischof seine Jurisdiktion unerlaubt auf den protestantischen Bevölkerungsteil ausdehnen wollte. Freundschaften, die auf gelehrten Interessen beruhten, waren vor dem Zerbrechen durch Proselytenmacherei nicht sicher. Auf anderwärts dargestellte Streitereien im Gefolge der Parität kann hier verwiesen werden¹⁸⁵. Zur Beurteilung derselben wie überhaupt der Parität muß man jedoch beachten, daß die von den Protestanten so freudig begrüßte Parität auf manchem Gebiet von der katholischen Ratsmehrheit geradezu gegen sie angewandt werden konnte¹⁸⁶. So gilt — mutatis mutandis — hier ähnlich das von *Martin Heckel* zum ‚Städteartikel‘ des Augsburger Religionsfriedens Gesagte¹⁸⁷.

Selbstverständlich hat sich die *Beurteilung* der Parität gewandelt. Es trägt zum Verständnis der Parität bei, diese Unterschiede der Wertung nicht zu übersehen. Legt man moderne Maßstäbe — oder auch schon die der Aufklärung des 18. Jahrhunderts — an, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß man die Parität sieht als „das unselige Gespenst . . ., das kaum anderswo so viel Zwietracht stiftete und zu so viel Absurditäten verleitete wie in Augsburg“¹⁸⁸. Hätte man darum aber sich bemüht auf den Friedensverhandlungen zu Osnabrück-Münster?

¹⁸⁰ Siehe oben bei Anm. 1.

¹⁸¹ Zitat bei Lenk: Bürgertum (SV 48), 78.

¹⁸² Ebd., 77. — Vergleiche sind vielfach möglich. H. Precht: Die Konfessionsgegensätze in Melle während des 17. Jahrhunderts. In: Zeitschr. der Gesellsch. für niedersächs. Kirchengesch. 34/35, 1929/30, 243–259.

¹⁸³ Stetten: Stadt Augsburg (SV 1), II 1149–1154. 1157 f. gibt einen Eindruck davon, wie weit die Parität in der Praxis ging. Werner: Stiftungen (SV 14), 36 f. exemplifiziert einen Einzelfall (Bedienstete der Jakobspfründe und des Hospitals).

¹⁸⁴ EWA 479 Nr. 39: Weihbischof Caspar Zeiler an Stadtpfleger und Geheime Räte, 23. und 27. Febr. 1655; Antwort der Stadtpfleger und Geheimen Räte A. C., 5. März 1655, hier Zitat.

¹⁸⁵ Herre: Bürgertum (SV 69), 34–38 (18. Jh.). Lenk: Bürgertum (SV 48), 80 f. Lindemann: Parität und Zensur (SV 73), zu einem Fall 1733. Blaufuß: H. A. Langenmantel (SV 67), 263 ff.

¹⁸⁶ Lenk: Bürgertum (SV 48), 80 im Blick auf eine paritätische, bei der Bevölkerungsmehrheit der Protestanten jedoch für diese nachteilige Zulassung von Handwerkern.

¹⁸⁷ Siehe oben bei Anmerkung 15. Bátori: Reichsstadt 18. Jh. (SV 68), 28 f.; 15 mit Anm. 8; 33. 196, mit Anlaß zu Rückfragen.

¹⁸⁸ R. Pfeiffer: Meistersingerschule (SV 13), 22. Zur juristischen Beurteilung in der Vergangenheit: Heckel [Anm. 167].

Oder war es Kurzsichtigkeit der Vertreter der protestantischen Seite Augsburgs, die dies nicht (voraus)gesehen hätte?

Es muß auffallen, daß man im 17. Jahrhundert etwa in Reiseberichten¹⁸⁹ anders von der Parität redet. Oft genug schweigen die Reiseberichte einfach. Es fällt auf, wenn der Reisebericht des kgl. Geographen Pierre Duval sie überhaupt nennt (1679)¹⁹⁰. Andernorts redete man von gegenseitiger Achtung der Konfessionen, im Zusammenhang mit der Parität¹⁹¹. Auch in einem Schulbuch von 1726 ist noch nichts von dem späteren Urteil der Aufklärung zu merken¹⁹². War man einfach nicht fähig zur Beurteilung? Hat das, „was an ihr revolutionär erschien“¹⁹³, vor einem Urteil zurückschrecken lassen? War es schlichtweg zu neu, zu ungewohnt, daß etwa selbst Samuel Pufendorf einen Besuch in Augsburg dazu benützte, um sich von dem lutherischen Geistlichen Gottlieb Spizel die Augsburger Regierungsform¹⁹⁴ erläutern zu lassen¹⁹⁵? Jedenfalls meinte man im 18. Jahrhundert, die Notwendigkeit einer Parität längst überwunden zu haben¹⁹⁶. „... kurios! Die Domherren sind die besten Freunde der Protestanten!“¹⁹⁷ Was ist gegen eine wirkliche Toleranz das nur durch Drohungen erreichte Stillhalten der beiden „Religionsparteien“¹⁹⁸? Mit scharfen Worten geißelte Christian Friedrich Daniel Schubart die Parität als „Ungeheuer, das aus zween Rachen bellt, aus zween Schlünden giftiges Mißtrauen in die Gemüter haucht und sie zur freien offenen Meinung gänzlich unfähig zu machen scheint“¹⁹⁹. Auf einigen Stufen tiefer redete man (1784) von Augsburg als der „Stadt der katholischen und protestantischen Schweineställe“²⁰⁰. Der Religionshaß sei nicht beseitigt, sondern nur schwer verdeckt, die Toleranz vermisste man überall²⁰¹. Gewiß wird man all diese Urteile in Zusammenhang mit der im 18. Jahrhundert

¹⁸⁹ Gebele: Urteil (SV 17), passim.

¹⁹⁰ Ebd., 86.

¹⁹¹ Ebd., 99, vgl. 94 f.

¹⁹² Ebd., 107.

¹⁹³ Heckel (Anm. 167) a.a.O. 1963, 263.

¹⁹⁴ Der katholische Ratsherr Phil. Jak. Imhof stellte 1654 fest, „daß in der ganzen Welt keine solche forma regiminis in dem schlechtesten Dörflein nicht zu finden sei, ...“. Lenk: Bürgertum (SV 48), 78.

¹⁹⁵ Samuel Pufendorf an Gottlieb Spizel, [Augsburg 1661/68]: Pufendorf meint Augsburg nicht wirklich kennengelernt zu haben bevor er wisse, „quae sit forma regiminis, qua urbs haec gubernatur.“ SStB Augsburg, 2^o Cod. Aug. 409, fol. 96r.

¹⁹⁶ Bemerkenswert das davon abweichende Urteil Friedrich Nicolais 1786/87. Haupt: Vereinigung (SV 75), 6 f., besonders 7 mit Anm. 1 und 2. Vgl. Dirr: Textilindustrie (SV 71), 2; 3 mit Anm. 1 und 2. Im ganzen anders: Mahler: Geistesleben (SV 70), 111 mit Anm. 3; 112 mit Anm. 10 f., 121–126.

¹⁹⁷ Ludwig Wilhelm Wehrhlin. Siehe Dirr: Publizistik (SV 72), 218.

¹⁹⁸ Ebd., 187 ff. 219.

¹⁹⁹ Ebd., 197 ff. Zitat 219.

²⁰⁰ Gebele: Urteil (SV 17), 125 f.

²⁰¹ Ebd., 130. 138.

erfolgten Herauslösung des konfessionellen Momentes aus der Parität²⁰², des Zurücktretens der konfessionellen Frage überhaupt sehen müssen²⁰³. Davon kann man jedoch nicht für das 17. Jahrhundert reden, welches die genannten Stimmen sicher nicht aus den damals geltenden Voraussetzungen heraus (der untrennbaren Verquickung des religiösen mit dem allgemeinen Leben) beurteilt haben.

Will man die Parität angemessen beurteilen, so muß man ihre im Lauf der Zeit sich wandelnde Bedeutung berücksichtigen. Gewiß stimmt es, was *Martin Heckel* feststellt: „Was an ihr [der Parität] ursprünglich revolutionär erschien, wirkt am Ausgang des Heiligen Reiches auf der Schwelle zum 19. Jahrhundert hoffnungslos veraltet, vielfach durchlöchert und in seinem ungeistigen Formalismus erstarbt.“²⁰⁴ Dabei ist es wohl keine Überschätzung des 1648 Erreichten, wenn man meint, daß sich „eine neue Zeit (ankündigte), die von konfessioneller Gleichberechtigung zu wirklicher Toleranz fortschreiten sollte.“²⁰⁵

Kann man nach all dem Gesagten den Augsburger Religionsfrieden 1555 für die „(schreckliche) Zwietracht“ verantwortlich machen, die in der Folgezeit Augsburg „an den Rand des völligen Verderbens brachte“²⁰⁶? Es wird doch nicht zu übersehen sein, daß zunächst das Beharren auf dem Vertrag von 1548 zwischen Stadt und Bischof²⁰⁷ einen Grund für die Durchführung der Restitution darstellte. Hinzu kommt die Nichtanerkennung des Religionsfriedens²⁰⁸ durch

²⁰² Heckel [Anm. 167] a.a.O. 1963, 371 ff.

²⁰³ Siehe zur „Toleranzpredigt“ des Eulogius Schneider 1785 Dirr: Publizistik (SV 72), 223. Mahler: Geistesleben (SV 70), 125 f.; 70 zur Toleranzpredigt; 66–70 (Lit.: vita Schneider).

²⁰⁴ Heckel [Anm. 167] a.a.O. 1963, 263. Kraus: Bürgerl. Geist (SV 66), 343 f. weist auf das befruchtende Moment des Nebeneinanders der Konfessionen hin.

²⁰⁵ Schmid [Anm. 171] 193, Hervorhebung nachträglich. Weber [Anm. 9] 237 beurteilt die Ordnung des Religionswesens „als für damalige Zeit vorbildlich“.

²⁰⁶ Roth: Reformationsgesch. (SV 18), IV 623. Vgl. Dickmann [Anm. 1] 526 f.

²⁰⁷ Gegen dieses Beharren Heinrichs von Knöringen stand die protestantische Ansicht, wonach der Vertrag von 1548 durch die „*clausula cassatoria*“ des Religionsfriedens von 1555 aufgehoben war. Tupetz [Anm. 66] 403 Anm. 2. — Vgl. weiter: Hecker: Zünftisches Regiment (SV 28), 75, auch 72; demütigende Behandlung durch den Kaiser 72–78, rel.-kirchl. Verhältnisse 52. 61. 71 ff. Roth: Reformationsgesch. (SV 18), IV 170–177 Abschluß des Vertrages; 190. 199–208. 233–236 mit Anm. 58–89 Durchführung; 681. Spindler: Knöringen (SV 39), II 28. Simon [Anm. 4] 435 mit Anm. 14 f. Lenk: Bürgertum (SV 48), 66. Roth: Chroniken. Augsburg 7 (SV 5), 101,6–104,18 (mit Ratsdekretten, Quellen, Lit.).

²⁰⁸ Spindler: Knöringen (SV 39), II 15 f. Simon [Anm. 4] 435. — Strittig ist, ob Heinrich von Knöringen sich auf Lorenz Forer SJ und Paul Laymann SJ berufen konnte. Beide hätten Knöringen gegenüber die Ungültigkeit des Augsburger Religionsfriedens vertreten. Ritter [Anm. 74] 433. M. Ritter: Der Augsburger Religionsfrieden. In: Histor. Taschenbuch VI/1, 1882, (213–264) 222. Anders Duhr [Anm. 19] a.a.O. II/1, 1913, 456. 457 f. Böttcher [Anm. 68] 202 mit Anm. 69. Dann freilich spitzt sich die Frage zu auf das Problem der *Vereinbarkeit* von Religionsfrieden 1555 und Restitution 1629. Duhr

Heinrich von Knöringen²⁰⁹, die man im Zusammenhang und auf dem Hintergrund der Intervention des Augsburger Bischofs Kardinal Otto Truchseß von Waldburg noch während der Verhandlungen 1555²¹⁰, aber auch „der eigentümlichen, ja seltsamen Stellung“ des Hl. Stuhls zum Augsburger Religionsfrieden, dem „noch rätselhaftesten Punkt in der Geschichte der Beziehungen zwischen Kirche und Reich im 16. Jahrhundert“²¹¹ sehen muß. Diese Nichtanerkennung stellte also einen Grund für die Durchführung der Restitution dar. Dies zu beklagen war üblich²¹², aber wirkungslos. Es wurden nach 1555 genug Möglichkeiten und Anlässe zu scharfer Auseinandersetzung von außen nach Augsburg hineingetragen, was kein Ergebnis einer wirklichen Befolgung des Augsburger Religionsfriedens ist. Es ist sicher, daß „der Städteartikel [1555, im Augsburger Religionsfrieden] das Kirchenwesen der Reichsstädte bis ins 17. Jahrhundert [formt]“²¹³, wenn auch andere Kräfte, z. T. im Widerspruch zu ihm, an seine Seite treten.

464. Albrecht (Anm. 91) 678 Kurmainz 27. Aug. 1629: durch das Restitutionsedikt sei „das veste Band des religionsfridens unter den ständigen keineswegs aufgehoben oder zertrennt“. S. a. Reppen (Anm. 66) 212.

Zum Restitutionsedikt ist Urban (Anm. 47) *unentbehrlich*. Forschungsbericht 39–49. 306–319. 466 Anm. 1: „die . . . behandelte wissenschaftliche Literatur . . . (enthält) kaum mehr als Vorurteile“ (48 mit Anm. 132); gerade für die Frage nach dem Recht der Restitution (42–45. 310–313; vgl. hier Anm. 80 mit 81). Rechtliche und politische Beurteilung seien viel zu sehr vermengt worden (44). Das Ergebnis Urbans ist nach der Prüfung vieler Einzelheiten (229 Besetzung kaiserlicher Kommissionen) pointiert: „*verfassungswidrige* Revision des Augsburger Religionsfriedens“, „ein im voraus legitimer Gewaltakt“ (302; Hervorhebungen jew. dort). – Nachträglich wurde mir zugänglich Robert Bireley: Maximilian von Bayern, Adam Contzen SJ und die Gegenreformation in Deutschland 1624–1635 (= Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Akademie der Wissenschaften 13), Göttingen 1975, 73–107 (Restitutionsedikt). – [Vorher Diss. Univ. Harvard].

²⁰⁹ Grundlegend zu Knöringen ist das Werk von Spindler (SV 39). Die reichlich herangezogenen Archivalien – siehe a.a.O. I 128 Nr. I/1–4 – sind teilweise vernichtet (Archival. Zeitschr. 46, 1950, 189 f.). Siehe weiter Schröder: Abstammung Knöringen (SV 40). Weitnauer: Bericht (SV 42). Reppen: Wartenberg . . . 1645 (SV 63). Bucher: Informativprozeß (SV 41).

²¹⁰ Roth: Reformationsgesch. (SV 18), IV 679 f. 697 (mit Anm. 65–69). Siebert: Waldburg (SV 29), 143–147. Reppen (Anm. 66) 68–86, besonders 74 f.; 213–217.

²¹¹ Reppen (Anm. 66) 73. 85 (Zitate); 82–85. Ebd., 83 f. mit Anm. 116 der Hinweis, daß kein förmlicher Protest des Papstes gegen den Augsburger Religionsfrieden erfolgt ist. – Canisius riet dringend, den Augsburger Religionsfrieden keinesfalls in Zweifel zu ziehen, da er dem Katholizismus in Oberdeutschland viel zu vorteilhaft sei. Pölnitz: Canisius in Augsburg (SV 34), 378.

²¹² Johann Dietrich an K. Dietrich, 10. Sept. 1629; Dieterich (Anm. 54), 108.

²¹³ Pfeiffer (Anm. 8) 297.

Abkürzungen:

| | |
|--------------------|--|
| AGA | = Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg |
| APfB | = Augsburger Pfarrbuch, von H. Wiedemann [SV 23] |
| Backer-Sommervogel | = Bibliothèque de la Compagnie de Jésus, nouv. éd. 1890 ff. |
| Dahlmann-Waitz | = Quellenkunde der Deutschen Geschichte, 10. Aufl. (im Erscheinen) |
| EAKGB | = Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns |
| EWA | = Evangelisches Wesensarchiv im Stadtarchiv Augsburg (Burger [SV 22]) |
| JVABG | = Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte e. V. |
| Schottenloher | = Bibliographie zur dtsh. Gesch. im Zeitalter der Glaubensspaltung I–VII, 1933 ² 1956 ff. |
| WA | = M. Luther, Werke. „Weimarer Ausgabe“, 1883 ff. |
| ZHVS[N] | = Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben[-Neuburg] |

Schrifttums-Verzeichnis [SV] (Augsburg betreffend)

Handschriften:

Augsburg, Bischöfliches Archiv Nr. 53 (siehe Anm. 119)

Augsburg, Stadtarchiv: EWA 479 (siehe Anm. 184)
 EWA 540 (siehe Anm. 40)
 EWA 1015 (siehe Anm. 81)
 EWA 1041 (siehe Anm. 133)
 EWA 1042 (siehe Anm. 106)
 EWA 1042 Tom. II (siehe Anm. 110 f., 134, 154)
 EWA 1045 (siehe Anm. 94 f., 135)
 [EWA 1120 Tom. III (siehe Anm. 135)]
 EWA 1790 (siehe Anm. 141)
 Religionsakten 1574–1793 (siehe Anm. 32)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek: 4^o Cod. Aug. 246 (siehe Anm. 106)
 2^o Cod. Aug. 409 (siehe Anm. 195)
 Nachlaß Elias Ehinger (siehe Anm. 82)

Gotha, Forschungsbibliothek: Nachlaß Joh. Gg. Müller (Mylius) (s. A. 33)

Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek: Dass. u. Kalenderstreit Augsburg (s. A. 31. 33)

Ungedruckte Literatur:

L. Schiller [SV 30]. W. Schiller [SV 16]. B. Stoll [SV 36 und 37]. P. Wittmann [SV 19]

Veröffentlichungen:

- [1] P. v. Stetten [d. Ä.]: Geschichte der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, usw. II. Teil, Frankfurt und Leipzig 1758.
 [2] C. J. Wagenseil: Versuch einer Geschichte der Stadt Augsburg. Ein Lesebuch für alle Stände. 3. Bd.: Vom Jahre 1628 . . . bis zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, Augsburg 1821.

- [3] F. K. Gullmann: Geschichte der Stadt Augsburg, Bde. 1–4, Augsburg 1806–1822.
- [4] Chr. Meyer: Geschichte der Stadt Augsburg (= Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte I/4), Tübingen 1907.
- [5] F. Roth (Bearbeiter): Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg. 7. Bd. (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh. 32), Leipzig 1917 [= Göttingen (1966)].
- [6] A. von Steichele – A. Schröder: Das Bistum Augsburg historisch und statistisch beschrieben. 6. Band: Das Landkapitel Kaufbeuren, Augsburg 1896–1904. – [Vgl. zum Stand des unvollendeten Gesamtwerkes: JVABG 1, 1967, 136 f.]
- [7] M. Hartig: Das Benediktiner-Reichsstift Sankt Ulrich und Afra in Augsburg (1012–1812) (= Germania Sacra B. I. A. 1), Augsburg 1923.
- [8] R. Hipper: Die Urkunden des Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Komm. für Bayer. Landesgesch. 2a/4), Augsburg 1956.
- [9] P. Siemer OP: Geschichte des Dominikanerordens Sankt Magdalena in Augsburg (1225–1808) (= Quellen und Forschungen zur Gesch. des Dominikanerordens in Deutschland 33), Vechta 1936.
- [10] P. Braun: Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Chronol. und diplomatisch verfaßt, und mit histor. Bemerkungen beleuchtet, 4. Band. M. e. Reg., Augsburg 1815.
- [11] K. Köberlin: Geschichte des Humanistischen Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg von 1513–1931, Augsburg 1931.
- [12] R. Schmidbauer: Die Augsburger Stadtbibliothekare durch vier Jahrhunderte 1537 bis 1952 (= AGA 10), Augsburg o. J. [1954/1963].
- [13] R. Pfeiffer: Die Meistersingerschule in Augsburg und der Homerübersetzer Johannes Spreng (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 2), München und Leipzig 1919.
- [14] A. Werner: Die örtlichen Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts und der Wohltätigkeit in der Stadt Augsburg. Historisch und systematisch dargestellt, Augsburg 1899. – [Ergänzungsheft: Augsburg 1912.]
- [15] E. Liedl: Gerichtsverfassung und Zivilprozeß in der Freien Reichsstadt Augsburg (= AGA 12), Augsburg 1958.
- [15a] J. Hans: Geschichte der St. Anna-Kirche in Augsburg, Augsburg 1876.
- [16] W. Schiller: Die St. Annakirche in Augsburg. Ein Beitrag zur Augsburger Kirchengeschichte, Augsburg 1938. – [Weitere ungedruckte Bände der Pfarrbeschreibung vorhanden im Pfarramt St. Anna. Schmidbauer (SV 12) 294.]
- [17] E. Gebele: Augsburg im Urteil der Vergangenheit. In: ZHVSN 52, 1936, 1–165.
- [18] F. Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte, 4. Band 1547–1555, Augsburg 1911.
- [19] P. Wittmann: Augsburger Reformatoren. Historisch-kritischer Beitrag zur Geschichte der Reformation. Mskr. 4^o. 1217 (Text) + 106 (Anm.) S., (1877) 1883. – [Lag nicht vor! Genannt: Diözesan-Archiv. Blätter für kirchengesch. Mitteilungen und Studien aus Schwaben 1, Stuttgart 1884, 15.]
- [20] F. Zoepfl: Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert (= Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe 2), München – Augsburg 1969. – [Rezension in JVABG 3, 1969, 249 f.]
- [21] E. L. Dümmler: Reformation und Gegenreformation in Augsburg. In: Zeitschr. für die gesamte luther. Theologie und Kirche 5, 1864, 441–456.
- [22] H. Burger: Das evangelische Wesensarchiv in Augsburg. Übersicht über dessen Bestände (= EAKGB 22), Erlangen 1941.
- [23] H. Wiedemann: Augsburger Pfarrerbuch 1524–1806 (= EAKGB 38), Nürnberg 1962.
- [24] M. Simon (Bearbeiter): Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.

- Bayern. Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Grafschaft Oettingen-Oettingen (= E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen der Reformationszeit 12), Tübingen 1963.
- [25] J. Hans: Augsburgur Katechismen aus dem 16. Jahrhundert. In: Zeitschr. für praktische Theologie 14, 1892, 101–120 (Ergänzung 339–345).
- [26] M. Radlkofer: Die schriftstellerische Tätigkeit der Augsburgur Volksschullehrer im Jahrhundert der Reformation, Augsburg 1903.
- [27] E. M. Buxbaum: Der Augsburgur Domprediger Johannes Fabri OP von Heilbronn. Neue Quellen zu seinem Leben und Wirken. In: JVABG 2, 1968, 47–61.
- [28] P. Hecker: Der Augsburgur Bürgermeister Jacob Herbrod und der Sturz des zünftischen Regiments in Augsburg. In: ZHVSN 1, 1874, 34–98 (Quellen 257–309).
- [29] F. Siebert: Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Truchseß [Otto] von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland, Berlin 1943 (= Habil. phil. München [1942] 1950; Hochschulschriftenverz. U 50.6463).
- [30] L. Schiller: Das gegenseitige Verhältnis der Konfessionen in Augsburg im Zeitalter der Gegenreformation, o. O. [München/Augsburg] o. J. [1933]. I + 91 Bl. Masch.; vorh. SStB Augsburg, Sign.: 4° Aug. Schiller. – Ein zweites Expl. mit etwas anderem Titel und anderer Paginierung vorh. in Evang.-Luth. Dekanat Augsburg. Danach zitieren Pfeiffer (Anm. 8) und Simon (SV 24)! – Zulassungsarbeit.
- [31] F. Zoepfl: Die Durchführung des Tridentinums im Bistum Augsburg. In: G. Schreiber (Hg.): Weltkonzil von Trient, München 1951, 25–58.
- [32] P. Dirr: Die Anfänge des Jesuitenordens im Hochstift Augsburg. In: ZHVSN 33, 1907, 85–92.
- [33] B. Lang: Der hl. Petrus Canisius in Bayern. In: Klerusblatt 30, 1950, 143–144, 161–162.
- [34] G. Freiherr v. Pölnitz: Petrus Canisius und das Bistum Augsburg. In: Zeitschr. für bayer. Landesgesch. 18, 1955, 352–394.
- [35] N. N.: Die Jesuitenkirche St. Salvator in Augsburg. In: Der Schwäb. Postbote 1930, Nr. 68 S. 416 f.; Nr. 70 S. 428 f. (mit Abb.).
- [36] J. B. Stoll: Das Jesuiten-Kolleg St. Salvator in Augsburg 1579–1773. I + 6 Bl. Masch.; vorh. SStB Augsburg, Sign.: Kl. 665.
- [37] J. B. Stoll: Zur Geschichte des ehemaligen Jesuiten-Colleges St. Salvator in Augsburg, Augsburg 1949; masch. vervielfältigt; vorh. SStB Augsburg, Sign.: 4° Aug. Stoll. – [Mit Plänen. Skizzen der (heute zerstörten) Gebäude auf Grund archivalischer Quellen.]
- [38] O. Bucher: Marquard von Berg, Bischof von Augsburg (1575–1591). In: Zeitschr. für bayer. Landesgesch. 20, 1957, 1–52.
- [39] J. Spindler: Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg. [I:] Seine innerkirchliche Restaurationstätigkeit in der Diözese Augsburg. In: Jahrbuch des Hist. Ver. Dillingen 24, 1911, 1–138 (= Diss. theol. Freiburg). II: Seine kirchenpolitische Tätigkeit. Ebd. 28, 1915, S. V–X. 1–254 (und Karte).
- [40] A. Schröder: Die Abstammung des Fürstbischofs Heinrich von Knöringen. In: Arch. f. d. Gesch. d. Hochstifts Augsburg 1, 1909/II, 347–353.
- [41] O. Bucher: Der Informativprozeß des Augsburgur Bischofs Heinrich von Knöringen (1570–1646). In: JVABG 2, 1968, 63–68.
- [42] Bericht des Bischofs Heinrichs [von Knöringen] an den päpstlichen Stuhl über den Zustand der Kirche und der ganzen Diözese Augsburg [1635]. In: A. Weitnauer: Die Bevölkerung des Hochstifts Augsburg im Jahre 1650 (= Allgäuer Heimatbücher 25), Kempten 1941, 341–362.
- [43] N. N.: Das Collegium St. Anna in Augsburg. In: ZHVSN 2, 1875, 111–119.

- [44] F. Stieve: Zur Geschichte des Augsburger Kalenderstreites und des Reichstages von 1594. In: ZHVSN 7, 1880, 157–163.
- [45] F. Kaltenbrunner: Der Augsburger Kalenderstreit. In: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschg. 1, 1880, 497–540.
- [46] M. Radlkofer: Die volkstümliche und besonders dichterische Litteratur zum Augsburger Kalenderstreit. In: Beiträge zur bayer. Kirchengesch. 7, 1901, 1–32. 49–71.
- [47] M. Kruse: Speners Kritik am landesherrlichen Kirchenregiment und ihre Vorgeschichte (= Arbeiten zur Geschichte des Pietismus 10), Witten 1971. — [II/5.: „Die Augsburger Auseinandersetzungen um das ius vocationis unter Georg Mylius und ihre Nachwirkungen (1582–1589)“.]
- [48] L. Lenk: Augsburger Bürgertum im Späthumanismus und Frühbarock (1580–1700) (= AGA 17), Augsburg 1968.
- [49] A. Haemmerle: Das Erste Hochzeitsbuch der evang. Pfarrei St. Anna in Augsburg 1596–1629, München: [Privatdruck] 1938.
- [50] Idamarie Heindl-Heinz: Gesundheitswesen der Stadt Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert, Diss. med. München 1951 (Masch.).
- [51] St. Drexel OSB: Reichsstift und Reichsstadt. Eine Darlegung der rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Reichsstift St. Ulrich und Afra in Augsburg und der Reichsstadt Augsburg im 17. und 18. Jahrhundert (Studien und Mitteilungen zur Gesch. des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige, 14. Ergänzungsheft), München 1938.
- [52] Chr. Häutle: Die Reisen des ... Philipp Hainhofer ... [1611. 1612. 1613. 1614. 1636]. In: ZHVS 8, 1881, 1–316.
- [53] — ? — Helmreich: Wolfgang Ratichius in Augsburg. In: Bl. f. d. Bayer. Gymnasial- und Realschulwesen 15, 1879, 289–309.
- [54] L. Bauer: Schicksale des St. Anna-Kollegiums im 30jährigen Krieg. In: Bilder aus Augsburgs kirchlicher Vergangenheit, Augsburg 1906, 55–73.
- [55] Chr. Meyer (Hg.): Die Hauschronik der Familie Holl (1487–1646), insbesondere die Lebensaufzeichnungen des Elias Holl, Baumeisters der Stadt Augsburg, München 1910.
- [56] E. v. Knorre: Handwerker – Genie – Märtyrer? Elias Holl im Urteil seiner Biographen und Interpreten. In: ZHVS 68, 1974, 130–162.
- [57] K. Köberlin: Zur Geschichte des Gymnasiums bei St. Anna. In: Blätter für das Gymnasial-Schulwesen 36, 1900, 385–406.
- [58] [J. Wagner:] Die Chronik des Jakob Wagner über die schwedische Zeit der Okkupation in Augsburg vom 20. April 1632 bis 28. März 1635, hg. von W. Roos (= Jahresber. über das Königl. Realgymn. zu Augsburg 1901/02), Augsburg 1902. —
- [59] [R. Möhner:] Reise des P. Reginbald Möhner, Benediktiners von St. Ulrich in Augsburg, als Feldcaplan bei den für Spanien erworbenen und unter dem Commando des Markgrafen Leopold Wilhelm von Baden geführten deutschen Regimentern in die Niederlande im Jahre 1651. Nebst Auszügen aus der Beschreibung früherer Reisen desselben, hg. von L. Brunner. In: Jahres-Bericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg 35, 1872, 91–208.
- [60] A. Birlinger: Die Schweden in Augsburg. In: Zeitschr. d. dtsh. Kulturgesch. NF 2, 1873, 631–646. 708–729.
- [61] F. Drechsel: Gustav Adolf in Augsburg. In: Bilder aus Augsburgs kirchlicher Vergangenheit, Augsburg 1906, 37–53.
- [62] H. O. Laber: Die Schweden in Augsburg von 1632–35 (= Münchner Hist. Abhandlungen II/1), München 1932, 17–39.
- [63] K. Reppen: Wartenberg, Chigi und Knöringen im Jahre 1645. Die Entstehung des

- Plans zum päpstlichen Protest gegen den Westfälischen Frieden als quellenkundliches und methodisches Problem. In: Festschrift Kurt von Raumer, Münster 1966, 213–268.
- [64] H. Vogel: Der Kampf auf dem Westfälischen Friedens-Kongreß um die Einführung der Parität in der Stadt Augsburg, München ^[2]1900. — [1889 schon ersch.]
- [65] H. Vogel: Die Execution der die Reichsstadt Augsburg betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens (= Blätter aus der Augsburger Reformationsgesch. 3), Augsburg 1890.
- [66] A. Kraus: Bürgerlicher Geist und Wissenschaft. Wissenschaftliches Leben im Zeitalter des Barocks und der Aufklärung in Augsburg, Regensburg und Nürnberg. In: Arch. f. Kulturgesch. 49, 1967, 340–390.
- [67] D. Blaufuß: H. A. Langenmantels Briefwechsel mit Gottlieb Spizel 1668–1689. Der Versuch einer Konkretisierung der konfessionellen Parität in der Reichsstadt Augsburg. In: JVABG 8, 1974, 256–268.
- [68] Ingrid Bátori: Die Reichsstadt Augsburg im 18. Jahrhundert. Verfassung, Finanzen und Reformversuche (= Veröfl. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch. 22), Göttingen 1969.
- [69] F. Herre: Das Augsburger Bürgertum im Zeitalter der Aufklärung (= AGA 6), Augsburg o. J. [1951].
- [70] Hildegard Mahler: Das Geistesleben Augsburgs im 18. Jahrhundert im Spiegel Augsburger Zeitschriften (= Zeitung und Leben 11), München 1934. — [Zugleich Diss. phil. München 1934.]
- [71] P. Dirr: Augsburger Textilindustrie im 18. Jahrhundert. In: ZHVSN 37, 1911, 1–106.
- [72] P. Dirr: Augsburg in der Publizistik und Satire des 18. Jahrhunderts. In: ZHVSN 40, 1914, 177–231.
- [73] Margot Lindemann: Parität und Zensur. Ein Zensurstreit 1733 im Augsburger Rat. In: ZHVSN 59/60, 1969, 331–357.
- [74] S. Merath: Paul von Stetten der Jüngere. Ein Augsburger Patrizier am Ende der reichsstädtischen Zeit (= AGA 14), Augsburg 1961.
- [75] K. Haupt: Die Vereinigung der Reichsstadt Augsburg mit Bayern (= Histor. Forschungen und Quellen 6), München und Freising 1923.

Auch von Bedeutung für die Geschichte Augsburgs sind die hier nicht genannten Arbeiten von Hartfelder (Anm. 165), Simon (Anm. 4), Dieterich (Anm. 54), Riedenauer (Anm. 46), Borst (Anm. 1) und Zorn (Anm. 108).